

Die Städte auf den Reichstagen im ausgehenden Mittelalter

VON EBERHARD ISENMANN

Von größter Bedeutung ist die Teilnahme von Freien Städten und Reichsstädten auf den Reichstagen¹⁾ des 15. Jahrhunderts für den modernen Historiker, da ohne die Instruktionen, Rückberichte, protokollartigen Aufzeichnungen und Schlußrelationen städtischer Gesandter, aber auch ohne den zwischenstädtischen Informationsaustausch und ohne die Erörterungen der allgemeinen Städtetage die ›Reichstagshandlungen‹ und die sich herausbildende Verfassung und Geschäftsordnung der Reichstage noch schwerer zu ermitteln wären als sie es ohnehin sind. Der Historiker profitiert dabei von dem Umstand, daß der Rat als Herrschaftskollektiv, als Herrschaftsgenossenschaft im Unterschied zu Fürsten, Herren und Prälaten grundsätzlich nicht selbst auf den Reichstagen erscheinen konnte und sich durch Gesandte (»Städteboten«) vertreten lassen mußte. Die Produktion städtischer Reichstagsakten wurde angeregt durch das Informationsbedürfnis des heimischen Rates und die üblicherweise lediglich limitierte Handlungsmacht der Ratsgesandten, die angewiesen waren, notfalls neue Instruktionen einzuholen, sich aber grundsätzlich allenfalls dem Rat unvorgreiflich zu äußern, keine bindenden Erklärungen im Zusammenhang mit einer Art von Beschlußfassung abzugeben, sondern auf »Hintersichbringen« zu gehen, d. h. die Ergebnisse lediglich »ad referendum« zu nehmen, so daß sich der Rat als der Geschäftsherr nach Schluß des Tages entscheiden konnte, wenn es zu einer Erklärung von seiner Seite überhaupt noch kommen sollte.

Der historische Wert der Reichstagsüberlieferung aus den städtischen Archiven, deren Zulässigkeit als Beweismittel für gerichtlich zu verfolgende städtische Ansprüche auf Mitwirkungsrechte gegenüber der kaiserlichen Obrigkeit und den Reichsfürsten im übrigen um

1) Zur Entstehung des Quellenbegriffs »Reichstag« s. E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: J. EHLERS (Hg.), Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter (Nationes, Bd. 8), Sigmaringen 1989, S. 192–194. Zum verfassungsgeschichtlichen Problem: P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: H. WEBER (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 1–36. Jüngerer Literaturbericht: J. HELMRATH, »Köln und das Reich«. Beobachtungen zu Reichstagsakten, Reichstagen, Städtetagen, in: Geschichte in Köln 43 (1998), S. 5–32. Nunmehr grundlegend: G. ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1346/49–1471), 4 Bde., Diss. Köln 1997 (masch.). Demnächst im Druck (2 Bde. und 1 CD-ROM).

die Mitte des 16. Jahrhunderts von einem Nürnberger Juristen in Zweifel gezogen wurde²⁾, spiegelt, zumindest seit 1440, keineswegs das politische Gewicht der Städte auf den Tagen wider. Im Folgenden soll verschiedentlich versucht werden, im Hinblick auf die königlichen Tage und Reichstage und auf die Frage städtischer Mitwirkungsrechte eine Brücke zwischen den Problemstellungen und der Begriffsfindung des 15. Jahrhunderts und der juristisch entfalteten und präzisierten Begrifflichkeit vor allem des 16. Jahrhunderts mit ihren rechtslogischen Implikationen zu schlagen. Da bereits städtische Politiker und Juristen seit dem frühen 16. Jahrhundert durch Quellenforschung die politischen Mitwirkungsrechte der Städte schon im 15. Jahrhundert historisch-demonstrativ erhärten wollten, ergeben sich in dieser Frage historische Brechungen zwischen der Behauptung von Städten im 15. Jahrhundert über das Herkommen, der historischen Diskussion über die Rechte der Städte in dieser Zeit im 16. Jahrhundert und den Ergebnissen der modernen Verfassungs- und Rechtsgeschichte dazu.

Ihre politische Berechtigung zumindest in der Form, daß sie zu den königlichen Tagen geladen wurden, begründeten die Reichsstädte im Jahre 1443 mit ihrer Eigenschaft, »merkliche Glieder des Reichs« zu sein³⁾. Aus dieser Eigenschaft resultierte nach ihrer Auffassung der Anspruch, in Sachen der Christenheit und des Reichs zu den Tagen berufen zu werden, während eine bestimmte Modalität der politischen Mitwirkung daraus noch nicht abgeleitet wurde, auch nicht abgeleitet werden konnte, da die Verfahrensformen der Tage noch relativ offen waren und die Städte selbst die Form ihrer Mitwirkung offen und weitgehend unverbindlich halten wollten.

Als seit den 1470er Jahren im politischen Sprachgebrauch der Kollektivsingular »Stand« und die Sammelbezeichnung »Stände« des Reichs den älteren Ausdruck »Glieder« oder »Glieder«, auch »Verwandte« des Reichs zu ersetzen begannen und »Stand« zum terminus technicus für reichspolitische Verpflichtung und Berechtigung wurde⁴⁾, beanspruchten auch die Freien und Reichsstädte ein Stand des Reichs, im frühen 16. Jahrhundert dann im Zusammenhang mit der Kurienverfassung ein »ordentlicher stand im Reich« (1524)⁵⁾ oder »der dritt Reichsstand« (1523)⁶⁾ zu sein. Auf dem Wormser Reichstag von 1495 figurierten im städtischen Protokoll die Kurfürsten, Fürsten, Herren und Prälaten in

2) Gutachten des Dr. Johann Gemel von 1543. Benutzt nach StadtA Ulm, A 630. Vgl. auch G. Schmidt, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1984, S. 288.

3) Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe <künftig: RTA, Ä. R.>, Bd. 17, Nr. 115, S. 16. Vgl. Nrn. 104, 110. Als »des reichs merklich gelider« hatte König Sigmund 1422 die Städte geladen. RTA, Ä. R., Bd. 8, Nr. 108, S. 122.

4) Vgl. E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation (wie Anm. 1), S. 185–192.

5) RTA, Jüngere Reihe <künftig: J. R.>, Bd. 4, Nr. 42, S. 321.

6) E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: J. ENGEL (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 9), Stuttgart 1979, S. 145.

Anerkennung ihrer ständischen Differenz zu den Städten bereits als die »höheren Stände«⁷⁾. Während der ältere Ausdruck »Glieder des Reichs« die Effektivierung von Mitwirkungsrechten noch weitgehend offen ließ und primär auf das Ladungserfordernis abstellte, wurde der Begriff »Stand« von den Städten 1523 und 1524 im Sinne der beanspruchten Mitwirkungsrechte terminologisch dahingehend präzisiert, daß die Städte aus dem Wortfeld des politischen Standesbegriff den zum »Stand« gehörigen Begriff »Amt« heraushoben und ihn durch »Stimme« und »Session« auf den Reichstagen konkretisierten, zugleich aber auch einen unauflöselichen Zusammenhang zwischen der Ausübung des Stimmrechts und der Session im »Reichsrat« postulierten, wobei sie mit Session die Beziehung zu den Ausschüssen und zur definitiven Beschlußfassung gemeinsam mit den höheren Ständen meinten⁸⁾. Die unter der Fragestellung eines nur konsultativen oder eines decisiven Stimmrechts nicht einleuchtende konsequente Abfolge von Stimmrecht und Session ergab sich dadurch, daß die Städte aus dem Wortlaut der Ladungsschreiben ein zweifelsfreies Stimmrecht ableiteten, aber sehen mußten, daß dieses so lange gewissermaßen freischwebend blieb, als sie nicht auch kontinuierlich zu gemeinsamen Beratungen und Beschlußfassungen auf der Ebene der Ausschüsse und einer gemeinsamen definitiven interkurialen Beschlußfassung beigezogen wurden. Unter Session verstanden die Städte die durchgängige Beteiligung an allen Reichstagshandlungen und zwar sowohl in den Ausschüssen als auch, was entscheidend war, im »Reichsrat«, den sie als fest formiertes Gremium postulierten, das alle drei gesonderten »Stände«, »Räte« oder »Kurien« gemeinsam als Plenum in sich aufnahm. Tatsächlich aber war der »Reichsrat« nur dann eine Plenarversammlung, wenn die Stände die kaiserliche Proposition entgegennahmen oder danach vom Kaiser erneut zusammengerufen wurden; er löste sich ansonsten in einzelne Kurien auf und trat zur Beschlußfassung nicht mehr zusammen. In dem großen Gutachten des städtischen Juristen Dr. Ludwig Grempe (Straßburg) und des als Mitverfasser genannten Dr. Hieronymus zum Lamb (Frankfurt) für die Reichsstädte von 1543⁹⁾ wird dann ausgehend vom Namen der Reichsstädte, dem Ausdruck »der kaiserlichen Majestät und des Heiligen Reiches Städte« eine mehrgliedrige Deduktionsabfolge konstituiert: Sind die Städte demnach Städte des Heiligen Reichs, so sind sie auch Glieder des Reichs; sind sie Glieder, so folgt daraus, daß sie auch Stände sind. Wenn sie nun Reichsstände sind, so folgt ferner, daß sie auch ihre gebührende Stimme im Reichsrat haben, denn was wäre ein Stand ohne sein Amt¹⁰⁾?

Um in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einer umfassenden Begründung eines substantiellen und politisch effektiven reichsstädtischen Stimmrechts, eines »votum deci-

7) RTA, Mittlere Reihe <Künftig: M. R.>, Bd. 5, S. 1563.

8) Vgl. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 142–146.

9) »Summa und inhalt aller undergebner acten und darauf gestellter radtschläg der erbaren frey und reichstett session, stand und stimm belangende«. Benutzt nach StadtA Ulm, A 21.

10) E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 146f., Anm. 436.

sivum« in einer etwas späteren Terminologie, zu gelangen¹¹⁾, bedurfte es vielfältiger abstrakter Denkopoperationen: der Inanspruchnahme verschiedener juristischer Auslegungsregeln und Argumentationsformen bei der Exegese der ermittelten historischen Quellen, der Denkform der Natur der Sache, des Analogieschlusses und des Verfassungsvergleiches, der Zweck-Mittel-Relation, der Korrelation von materieller Leistung und politischer Berechtigung, der natürlichen Billigkeit, des Natur- und Völkerrechts sowie von Regeln und Parömien des römisch-kanonischen Rechts. Dieser immense intellektuelle Aufwand war notwendig geworden, weil die beiden höheren Stände des Reichstags gleichrangige Mitwirkungsrechte der Städte unter Berufung auf das alte Herkommen in Abrede stellten. Zwar beschlossen die Städte deswegen im Jahre 1523, systematisch in den Kanzleien die auffindbaren Reichs- und Städtetagsabschiede der Vergangenheit durchzumustern und in einer Enquête ältere städtische Reichstagsgesandte zu befragen, um die früheren städtischen Mitwirkungsrechte genauer zu ermitteln und um feststellen zu können, wann und aus welchen Ursachen und Beweggründen es aufgekommen sei, daß die Städte in der Reichsversammlung keine Stimme mehr hatten und die Beschlüsse der anderen Stände einfach annehmen sollten und mußten¹²⁾. Doch zu einer wirklich historischen Interpretation ihrer schließlich in einem neuen Anlauf 1542/43 zusammengestellten Quellenzeugnisse hauptsächlich des Zeitraums von 1427 bis 1517¹³⁾ drangen die mit der Prüfung der Rechtslage beauftragten städtischen Juristen nur im Einzelfalle durch, so daß ihre Darstellung des älteren Herkommens nichts anderes als eine bloße Rechtsbehauptung war, die sie der nicht näher begründeten oder erhärteten Position der höheren Stände entgegenhielten. Daß letztlich nicht vollständig beweiskräftig abzusichernde Rechtspositionen unvermittelt gegenüberstanden, kennzeichnet indessen Verfassungskonflikte in Zeiten nicht systematisch positiverter und daher immer mehr oder weniger prozeßhaft offener Verfassungen. Welche Seite im Konflikt Recht hatte, kann deshalb auch der Historiker nicht mehr nachträglich durch Urteilsspruch feststellen, weil sich derartige Aussagen immer nur auf Momentaufnahmen unter bestimmten Prämissen beziehen können; entschieden haben diese Frage die politischen Umstände auch dann noch, als das Stimmrecht der Städte durch den Westfälischen Frieden gesichert schien.

11) Zum Folgenden s. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 141–172, 179–189. E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 617–626. M. MEYER, Die Haltung der Vertreter der Freien und Reichsstädte auf den Reichstagen 1521 bis 1526, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 5 (1981), S. 181–236. G. SCHMIDT, Der Städtetag in der Reichsverfassung (wie Anm. 2), S. 247–289.

12) E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 144, 152f.

13) Jakob STURM/Jakob WENCKER, Außzug aller gehaltenen Reichs Täge und Summarie dabey beschrieben wie und waß uff einem jeden gehandelt worden vom Jahr 1427 biß ad annum 1517 inclusive; gedruckt als Anhang bei Philipp Knipschild, Tractatus politico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum imperialium..., Ulm 1657. Zur Verfasserschaft s. G. SCHMIDT, Der Städtetag in der Reichsverfassung (wie Anm. 2), S. 251.

Das verfassungspolitische Vorgehen der Städte und ihrer Juristen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigt darüber hinaus, daß eine Situation, in der sich kontradiktorische Bewertungen des alten Herkommens entgegenstanden, argumentatorisch zugunsten der Städte nur durch ahistorische, rechtssystematische und vernunftslogische Begründungszusammenhänge, durch eine Rationalisierung und Juridifizierung der Reichsverfassung überwunden werden konnte. Da die Juristen über keinen modernen Verfassungsbegriff verfügten, argumentierten sie mit Grundsätzen des römischen Privatrechts und klassifizierten Votum und Session sachenrechtlich als Rechtsbesitz, als »quasi possessio« (»possessio vel quasi«). Dies hatte aber im Hinblick auf die städtischen Ansprüche und das Herkommen zur weiteren Folge, daß das verfassungspolitische Verhalten der Reichsstädte in der Vergangenheit einer besitzrechtlichen Beurteilung unterzogen wurde. Es war daher zu prüfen, ob die Reichsstädte in der Vergangenheit ihren Besitzwillen (»animus«), wenn ihre quasi possessio von welcher Seite auch immer »turbiert« oder »spoliert« wurde, im Falle von Besitzstörungen und Besitzentziehungen also, durch geeignete Rechtsmittel wie Protestation und Supplikation erwiesen und Präskriptionsfristen, nach denen die politische Vergangenheit zu juristischen Zwecken nunmehr zu periodisieren war, gehemmt und unterbrochen hatten.

Von den Erkenntnissen des modernen Historikers her wäre für die Städte eine eingehende historische Interpretation der von ihnen selbst angezogenen Quellenbelege aus dem 14. und 15. Jahrhundert durchaus gefährlich gewesen, da einige dieser Belege geeignet sind, den städtischen Anspruch, soweit er auf das alte Herkommen gestützt wurde, zu widerlegen. Auch ein städtischer Jurist, der Nürnberger Dr. Johann Gemel, beurteilte in einem Gutachten von 1543¹⁴⁾ – abweichend von dem offiziellen Hauptgutachten der Doctores Grempp und zum Lamb – den Anspruch der Städte auf der Grundlage ihres Verhaltens in der Vergangenheit durchaus negativ, indem er nach besitzrechtlichen Kriterien im Hinblick auf die zivilrechtlichen Präskriptionsfrist von zehn Jahren konstatierte, daß die Städte mindestens zwanzig Jahre lang eine Besitzklage unterlassen hätten und dadurch eine »negligentia« und mangelnder Besitzwille zutage getreten seien. Doch waren die höheren Stände deswegen damals, im frühen 16. Jahrhundert, mit ihrer Behauptung vom alten Herkommen historisch im Recht?

Was den Historiker zögern läßt, sich mit positiven Feststellungen auf eine solche Fragestellung einzulassen, ist der Umstand, daß sich auch im 15. Jahrhundert Rechtsbehauptungen entgegenstanden, die historischen Befunde heterogen und bisweilen widersprüchlich waren, vor allem aber der Umstand, daß die sich vom Verfahren der Hoftage lösende Reichstagsverfassung erst allmählich ausgebildet wurde. Dies gilt für die Fixierung des Kreises der zu den Tagen zu ladenden Stände und Städte, für die Herausbildung und Konsolidierung von mehr oder weniger korporativ verfaßten Gruppierungen neben der

14) Benutzt nach StadtA Ulm, A 630.

bereits existenten Korporation der Kurfürsten, für die Ablösung der individuellen Umfrage des Königs durch kuriale Formen der Beratung und der Verhandlungen, die kollektive kuriale Willensbildung und den Rückzug der kaiserlichen Sachwalter aus den Kurien und Ausschüssen, für die interkuriale, durch das Verhandlungsprinzip geprägte und prozedural nicht im Sinne der Städte praktizierte Beschlußfassung, die Regelung der Vollmacht und die Verbindlichkeit der Beschlüsse auch für die geladenen, aber nicht erschienenen und nicht vertretenen Stände und Städte, deren Anwesenheit schließlich fingiert wurde. Hinzu kommt, daß dieser vielfältige, schwierige und langwierige Formierungsprozeß keineswegs stetig und geradlinig erfolgte.

Zu keinem anderen Ergebnis gelangte aber bereits 1543 ein erstes Augsburger Gutachten¹⁵⁾, das aus den vorgelegten Auszügen aus den städtischen Reichstagsakten den entscheidenden, sowohl von dem Schlußgutachten von 1543 unterdrückten als auch von einigen modernen Historikern übersehenen Gesichtspunkt ermittelte, daß das Verfahren der Beschlußfassung auf den Reichstagen überaus wandelbar war und es bis zur damaligen Gegenwart des Jahres 1543 keine wirklich feste Verfahrensordnung des Reichstags gab. Es gab weder eine unvordenkliche noch zu einem bestimmten Zeitpunkt erworbene Reichstandschaft der Städte mit Session und (dezisivem) Votum. Der Anspruch der Städte auf ein gleichgewichtiges Stimmrecht war dem Augsburger Gutachten zufolge nicht im alten Gebrauch und Herkommen fundiert, eine Besitzklage der Städte daher hinfällig.

Für die Freien und Reichsstädte soll diese unfertige und unsichere Situation zunächst ausgehend von der bereits angezogenen städtischen Reklamation vom Ende des Jahres 1443 etwas verdeutlicht werden. Die Reichsstädte erhoben den Anspruch auf Ladung, nachdem sie zu den beiden Nürnberger Tagen desselben Jahres nicht berufen worden waren und für das kommende Jahr ein neuer Tag anberaumt war, ohne daß man sie berücksichtigt hatte. Als König Friedrich III. die Städte dann sehr spät am 19. Juli 1444 doch noch lud, sprach er von der Pflicht der Städte, nicht nur in Sachen der heiligen Kirche, sondern auch des Reichs und deutscher Lande »zu raten und zu helfen«. Unvermittelt und arbiträr erfolgte der Umschlag vom Gedanken der politischen Berechtigung, die vorenthalten worden war, hin zur ursprünglichen gebots- und pflichtgebundenen, dem König geschuldeten Leistung, wobei Friedrich III. die von den Städten genannten politischen Zuständigkeitsbereiche übernahm und differenzierend die »deutschen Lande« mit ihren akuten Friedensproblemen hinzufügte¹⁶⁾.

Die Reichsstädte hatten 1443/44 auch geltend gemacht, daß sie von anderen Kaisern und Königen, die sie nicht von ungefähr in Gebrauch der politisch-affektiven Semantik als »Liebhaber des Reichs« bezeichneten, stets zu den Tagen geladen und erfordert worden seien¹⁷⁾. Im Hinblick auf Sigmund und Albrecht II. konnten dies die Städte mit einigem

15) Benutzt nach StadtA Ulm, A 630.

16) RTA, Ä.R., Bd. 17, Nr. 136, S. 40. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 109.

17) Ulm an Rottweil und Nördlingen am 21. Februar 1444. RTA, Ä.R., Bd. 17, Nr. 115, S. 16.

Recht behaupten¹⁸⁾. Ein anerkannter rechtlicher Anspruch erwuchs den Reichsstädten selbst kurzfristig aus der königlichen Ladung von 1444 mit ihren in gewissem Sinne deklaratorischen Formulierungen jedoch nicht, denn schon zu den fünf Tagen der Jahre 1445–1447 wurden offensichtlich keine Reichsstädte mehr geladen, vermutlich deshalb, weil kirchenpolitische Fragen im Vordergrund standen und man trotz der anderslautenden königlichen Bekundung die Reichsstädte in Sachen der Kirche nicht für ohne weiteres zuständig erachtete. Dies galt nun allerdings nicht nur für die Reichsstädte, da Friedrich III. in diesen Jahren auf den Tagen ohnehin fast ausschließlich mit den Kurfürsten verhandelte und andere Stände nur sehr selektiv beizog¹⁹⁾. Nur konnte auf Grund der Nichtladungen der vierziger Jahre im Zusammenhang mit dem Regensburger Tag von 1454 die Behauptung aufkommen, die Reichsstädte seien zu früheren Tagen nicht berufen worden. Nach aktenmäßig nicht belegbaren Angaben des kaiserlichen Gesandten und Anwalts Aeneas Silvius soll der Trierer Rat Dr. Johann von Lysura in Regensburg diese Ansicht vertreten haben²⁰⁾.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden Freie und Reichsstädte, nicht immer alle, ziemlich regelmäßig zu den königlichen Tagen geladen, wozu stabilisierend wenigstens sicherlich das permanente Traktandum der Reichshilfe mit seinem spezifischen Konsenserfordernis beigetragen hat²¹⁾. Als die Reichsstädte zeitweise 1485 und 1486 nicht berücksichtigt wurden, war dies eine demonstrative Reaktion der kaiserlichen Seite auf das notorische »Hintersichbringen« der Städteboten. Nachdem auf dem folgenden Nürnberger Reichstag von 1487 nur neun der bedeutendsten unter ihnen geladen worden waren, erhoben die Reichsstädte die verfassungspolitische Forderung, daß sie alle zu laden seien,

18) P. BRÜLCKE, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichstage von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Hamburg 1881. A. VEIT, Über die Entstehung der Reichsstandschaft der Städte. Eine rechtsgeschichtliche Skizze, Diss. iur. Erlangen, München 1898. F. DIETZ, Die politische Stellung der deutschen Städte von 1421–1431 mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Reformbestrebungen dieser Zeit, Diss. phil. Gießen 1889. R. BEMMANN, Zur Geschichte des Reichstages im XV. Jahrhundert, 1907. E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979, S. 332–334. B. BERTHOLD, Städte und Reichsreform in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: B. TÖPFER (Hg.), Städte und Ständestaat, Berlin 1980, S. 59–111. P.-J. HEINIG, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, Wiesbaden 1983, S. 174–185. Vgl. noch Th. M. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 44), Göttingen 1993, S. 276–316, bes. S. 314 (»Die Rolle der Städtebünde für die Entstehung des Reichstages«).

19) R. BEMMANN, Geschichte des Reichstages (wie Anm. 18), S. 14, 79.

20) RTA, Ä. R., Bd. 19,1, Nr. 29, 2a, S. 240.

21) H. KEUSSEN, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter König Friedrich III. 1440–1457, Diss. phil. Bonn 1885. W. BECKER, Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III. 1140–1493, Diss. phil. Bonn 1891. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 89–141.

und drangen damit 1489 und nach gewissen Rückschlägen in den Jahren 1491/92 endgültig seit dem Wormser Reichstag von 1495 durch. Es kam ihnen dabei zustatten, daß die Kurfürsten und Fürsten auf dem Nürnberger Reichstag von 1491 im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten verlangt hatten, daß künftig alle Reichsstände zu den Tagen zu laden seien und ein Bericht über die Zustellung der Ladungen vorgelegt werden müsse²²).

Ihre Reichsunmittelbarkeit und die daraus resultierende Eigenschaft, Glieder des Reichs und damit Bestandteil der Reichsverfassung zu sein, begründete den Anspruch der Reichsstädte, zu den königlichen Tagen geladen zu werden. Terminologisch vollständig ausgedrückt, waren die Reichsstädte »König und Reich« unmittelbar unterworfen, doch konnte aus der königlichen Stadtherrschaft und Vogtei, die ein spezielles Beziehungsverhältnis begründete, ein Anspruch auf Ladung nicht abgeleitet werden, allenfalls eine Pflicht zum Erscheinen. Gegenüber dem arbiträren Verhalten des Königs beriefen sich die Reichsstädte auf die objektive Größe »Reich«, um das Verhalten des Königs in objektivem Sinne zu präjudizieren. In ihrer besonderen Lage vollzogen die Reichsstädte durch diese Scheidung von König und Reich für sich so etwas wie einen latenten spezifischen Begriffswandel hin zum Reichstag bei ungebrochener Fortdauer der Terminologie des »königlichen Tages«. Stadtherrschaft des Königs und Reichszugehörigkeit bildeten an sich gesonderte rechtlich-politische Sphären. Die königliche Stadtherrschaft und Vogtei hatte für die Reichsstädte im Zusammenhang mit den königlichen Tagen und den Reichstagen eine doppelte, in jedem Falle die ständische Qualität und politische Berechtigung der Reichsstädte beeinträchtigende Bedeutung. Die Reichsstädte nahmen beim König als ihrem unmittelbaren Schutzherrn – auch noch im 16. Jahrhundert – Rekurs (»regressus ad principem«) gegen sie belastende Beschlüsse der Kurfürsten und Fürsten auf den Reichstagen, wohingegen die königliche Seite und die Fürsten das spezielle Gehorsamsverhältnis der Reichsstädte zum König geltend machten, um die Reichsstädte zum strikten Vollzug von Reichstagsbeschlüssen anzuhalten.

Reichsunmittelbarkeit und Zugehörigkeit zum Reich bildeten für die Reichsstädte zwar die rechtliche Voraussetzung für das Ladungserfordernis; diesem formalen Merkmal fügten die Reichsstädte jedoch ein weiteres, ein qualitatives Moment hinzu, indem sie sich für »merkliche« Glieder des Reichs erachteten. Damit trugen sie dem herkömmlichen Gedanken Rechnung, daß bloß formale Kriterien, wie sie an sich auch die einzelnen Reichsritter erfüllten, noch nicht genügten, denn zu laden waren diejenigen, von denen angenommen werden konnte, daß sie in signifikanter Weise in der Sache zu raten und zu helfen in der Lage waren. Die späteren Reichsmatrikeln verknüpfen hingegen mit dem formellen, wenn auch in Einzelfällen umstrittenen reichsrechtlichen Status die Leistungspflicht. Der

22) F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 24 (1884), Nr. 75, S. 551.

traditionale Grundsatz des »posse et nosse« (Speyer 1310)²³⁾ galt ursprünglich natürlich in erster Linie für die Magnaten. Johann von Lysura legte noch 1454 in Regensburg im Namen der Kurfürstlichen dar, es müßten auf den künftigen Tag die Kurfürsten und Fürsten geladen werden, die zu der Sache »nutz und gut« seien²⁴⁾. Auf dem Wiener Tag von 1460 erklärten die kurfürstlichen Gesandten dem päpstlichen Legaten Bessarion, daß die Planung eines Türkenzuges und die Fertigung einer Heeresmatrikel auf einem Tag vom Kaiser mit zeitigem gutem Rat seiner Kurfürsten, Fürsten und Herren, auch anderer, die dazu »hantraychung« tun könnten, bewerkstelligt werden müßten. Sie zählten dann aber ausdrücklich auch die Kommunen – sie waren durch 41 Städteboten vertreten – zu denjenigen, »die mit ihrem leib vnd gutt bis in den tod helffen und ratten« könnten²⁵⁾.

Der herkömmliche Grundsatz des »posse et nosse«, der dem König bei seinen Ladungen immerhin noch einen gewissen diskretionären Spielraum der Selektion beließ, war nach Auffassung der Stände nicht mehr zureichend, wenn es darum ging, in einer Matrikel einer fixierten Gesamtheit von Verpflichteten, der aus den Reichsständen und Reichsstädten bestehenden deutschen Nation, bezifferte Einzelquoten als Leistungen aufzuerlegen. Bereits auf dem Tag zu Wiener Neustadt von 1455 war von Seiten der Stände klagend festgestellt worden, daß die Matrikel rechtlich den Individualkonsens erforderte und deshalb grundsätzlich alle, die in ihr veranschlagt wurden, zu laden waren, damit sie die erforderliche Gelegenheit erhielten, ihrer Quote zuzustimmen oder Einreden gegen sie vorzubringen²⁶⁾. Auf diese Weise ist die Entwicklung des Reichstags unmittelbar mit der Entwicklung der Reichsmatrikel verknüpft.

Die kurfürstlichen Gesandten, die auf dem Wiener Tag von 1460 in der Frage, wer zu laden sei, zunächst auf die Fähigkeit zu Rat und aktiver Hilfe abstellten, ergänzten in der lateinischen Version ihrer Stellungnahme diesen traditionellen Grundsatz im Hinblick auf den notwendigen Individualkonsens und auf das mit ihm begründete Ladungserfordernis in abstrakter und dadurch erweiterter, ständisch indifferenter Form durch die Allegation der Maxime »quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet«²⁷⁾. Ein zweites Mal wurde diese Regel des römisch-kanonischen Rechts, nun in deutscher Übersetzung, von dem kaiserlichen

23) Demnach wurden die Großen des Reichs zum Hoftag geladen, »in quibus aliquod posse et nosse fuerat«. H. EHRENBERG, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273–1378 (Historische Studien, 9), Leipzig 1882, S. 41, Anm. 2. F. FRENSDORFF, Reich und Reichstag, in: Hansische Geschichtsblätter 16 (1910), S. 23. Zum Folgenden vgl. E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation (wie Anm. 1), S. 195–202.

24) RTA, Ä. R., Bd. 19,1, Nr. 29,3, S. 244; vgl. S. 246.

25) G. G. König von KÖNIGSTHAL, Nachlese in den Reichsgeschichten, bestehend in einer neuen Sammlung von ungedruckten Reichs-Tags und insbesondere von Reichs-Städtischen-Collegial-Handlungen unter der Regierung Kaiser Friedrichs III. Erste und zweyte Sammlung, Frankfurt a. M. 1759, I, S. 141.

26) G. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen zum Kampfe der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459–1465, Leipzig 1865, Nr. I, S. 10, 27f.

27) H. Ch. SENCKENBERG, Selecta Iuris et Historiarum Tum Anecdota Tum Iam Edita Sed Rariora Quorum Tomus IV, Frankfurt a. M. 1739, S. 343–345.

Anwalt Graf Haug von Werdenberg auf dem Nürnberger Tag vom Dezember 1479 angeführt, als er in einer Kontroverse mit den ungarischen Gesandten eine kurzfristige Berufung eines neuen Tages nicht zusagen wollte und mit dieser Regel rechtlich die Notwendigkeit begründete, daß in einer so bedeutenden Angelegenheit wie dem Türkenkrieg die »menge der fuersten unnd communen« erfordert werden müßte, was so schnell aber nicht möglich sei²⁸⁾. Theoretisch konnten also auch die Reichsstädte einen Nutzen aus dieser normativen Feststellung ziehen, doch wurden bis 1495 keineswegs stets alle in den Matrikeln geführten Reichsstädte, aber auch nicht alle Stände zu den königlichen Tagen geladen. Im 16. Jahrhundert spürten dann die reichsstädtischen Stadtschreiber und Juristen diese Allegation des kaiserlichen Anwalts von 1479 zielsicher auf und reihten sie in ihre Sammlung von normativen Belegen für eine Reichsstandschaft der Städte in der Vergangenheit ein.

Die Ladung zu den königlichen Tagen, die ja vor allem im Hinblick auf königliche Reichshilfeforderungen eine lästige Pflicht darstellte und nur im Zusammenhang mit Fragen des Landfriedens ein genuines Eigeninteresse der Städte berührte, bedeutete für die Reichsstädte keine bestimmte oder garantierte Form der politischen Mitwirkung. Dies war auch nicht möglich, da der Prozeß der Willensbildung auf den königlichen Tagen verfahrensrechtlich lange Zeit noch wenig geregelt war, sich fallweise durch besondere Konstellationen ergab und häufig mehr oder weniger offen blieb, geschweige denn, daß von einer formalisierten Beschlußfassung gesprochen werden könnte.

Der König konnte Umfragen unter den Kurfürsten und Fürsten veranstalten und mit Ständegruppen verhandeln. Je nach Verhandlungsgegenstand legten Kurfürsten und Fürsten oder beide gemeinsam, in weitaus selteneren Fällen auch Herren und Städte, Gutachten vor, denen jeweils gruppeninterne Mehrheitsentscheidungen zugrunde gelegen haben mögen. Derartige Mehrheitsentscheidungen sind denkbar in Landfriedenssachen oder militärischen Organisationsfragen, ferner bei der Feststellung einer grundsätzlichen Hilfsbereitschaft oder bei der Fixierung eines militärischen oder geldwerten Gesamtkontingents.

Traten zwischen Kurfürsten und Fürsten Divergenzen auf, so hatten beide zu versuchen, durch Vermittlungsverhandlungen zu einer gemeinsamen Stellungnahme (»ratschlag«, »meinung«) zu gelangen, oder es blieb bei getrennten Gutbedünken, da zwischen beiden Gruppen naturgemäß keine Mehrheitsentscheidung möglich war. Keineswegs ließen es Kurfürsten und Fürsten zu, daß das städtische Gutachten oder Votum in ein Beschlußfassungsverfahren nach Mehrheitsprinzip aufgenommen wurde und dann den Ausschlag gegeben hätte, auch nicht auf den stärker verfahrensrechtlich formalisierten Reichstagen des 16. und 17. Jahrhunderts²⁹⁾. Möglicherweise ist dies auch einer der Gründe

28) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken von 1376–1519, 2. Bd., Freiburg i. Br. 1872, Nr. 555, S. 392.

29) E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 143f., 147f., 155, 160–186. E. ISENMANN, Zur Frage der Reichsstandschaft der Frei- und Reichsstädte, in: F. QUARTHAL/W. SETZLER (Hgg.), Stadtverfassung – Verfassungsstaat – Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks, Sigmaringen 1980, S. 91–110.

dafür, daß die Städte im 15. Jahrhundert nicht grundsätzlich zu den Ausschüssen zugelassen wurden, da hier die städtischen Abgeordneten an einem gleichzeitigen und daher ihre Position aufwertenden Beratungsvorgang teilhatten. Kurfürst Albrecht von Brandenburg konnte 1480 sogar auf höherer ständischer Ebene im Sinne einer Präjudizierung durch eine Art kurfürstliches Erststimmrecht oder eine Hierarchie der ständischen Voten zum Mißvergnügen der Fürsten behaupten, es sei auf kaiserlichen Tagen herkömmlich, daß dem, was vom Kaiser oder seinem Bevollmächtigten und den Kurfürsten »im besten furgenommen vnd geratschlagt wurde, das demselben nachgegangen wurde«³⁰⁾. Mit denkbarer Klarheit wurde den Städten im 16. Jahrhundert von den höheren Ständen auseinandergesetzt, daß sie an der eigentlichen Beschlußfassung der Reichstage keinen Anteil hatten. Auf dem Nürnberger Reichstag von 1522/23 bezeichneten es die Stände in Entgegnung auf eine der von den Städten bei Erzherzog Ferdinand eingereichte Beschwerdeschrift als unwidersprochenes Herkommen, daß die Städte auf den Reichstagen jedesmal die von den Kurfürsten und den anderen Ständen des Reichs einhellig oder mehrheitlich gefaßten und den städtischen Gesandten vorgehaltenen Beschlüsse ohne Widerrede angenommen und ihnen Folge geleistet hätten. Die höheren Stände unterdrückten schon im Ansatz die Vorstellung, daß sich die Städte mit einer kurialen Stimme konkurrierend an der Beschlußfassung beteiligen, indem sie gegen die eigentliche Intention der Städte polemisch geltend machten, wenn derartige Beschlüsse der Stände nur Geltung haben sollten, wenn auch die Städte einwilligten, dann »stund also alle ordenung des reichs entlich und allein in der stet willen«³¹⁾.

Der König hatte sich mit den Stellungnahmen der Kurfürsten und Fürsten, die bei einer Übereinstimmung, wie dies schon im ausgehenden 15. Jahrhundert und wieder seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts festgestellt wurde, bereits als Beschluß der »Versammlung«³²⁾ gelten konnten, in der Weise auseinanderzusetzen, daß er sie akzeptierte oder verwarf und eventuell in Vergleichsverhandlungen eintrat. Wenn die Ausschußmitglieder – Räte der Stände und eventuell Deputierte der Städte – »sich der meynung verglichen«, daraufhin die »Versammlung« anordnete, diese Meinung dem Kaiser vorzutragen, und der Kaiser schließlich einwilligte, dann kam, wie der Frankfurter Vertreter 1487 vom Nürnberger Reichstag über den zu erwartenden Verfahrensgang in der Reformfrage berichtete, ein »Beschluß der Sache« zustande³³⁾. Als der Kaiser der städtischen Überlieferung zufolge auf dem Nürnberger Tag in einem schriftlichen Hilfsbegehren auch deklarierete, es sei im Reich Herkommen, daß ein Beschluß der in hinreichender Zahl vorhandenen und daher beschlußfähigen Kurfürsten, Fürsten und Städteboten auch nicht

30) StA Würzburg, Reichstagsakten, Bd. 1, fol. 60rv, 64.

31) RTA, J. R., Bd. 3, Nr. 99, S. 545, 552f.

32) J. Janssen, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 637, S. 465 (1487).

33) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 637, S. 465, 466. Zum verfahrensrechtlichen Terminus *terminus technicus* »Beschluß der Sache« vgl. auch Nr. 634, S. 464; Nr. 637, S. 466; u. ö.

Anwesende verpflichtete, da bezog er die Städteboten ausdrücklich in den Beschlußfassungsvorgang ein³⁴⁾.

Ein derartiger normativer Satz spiegelt aber lediglich den Wunsch des Kaisers wieder, damals angesichts der Nichtladung der bayerischen Herzöge dennoch rasch zu einem Hilfsbeschluß der Versammlung zu gelangen. Friedrich III. war aber in der Regel weder in der Lage, den Kurfürsten und Fürsten ein bestimmtes Verfahren zu oktroyieren noch erfolgreich die Handlungsfähigkeit der Städteboten zu erzwingen. Die in der Reformfrage 1487 nicht instruierten Machtboten der geladenen Städte hatten sich selbst einem verbindlichen Beschlußfassungsverfahren entzogen, indem sie sich zwar bereit zeigten, in der Sache in den Ausschüssen (»Räte«) »zum besten zu raten«, die Ergebnisse aber lediglich hintersichbringen wollten. Den Städteboten wurde »vergönnt«, daß die Kurfürsten ihnen den gefaßten Beschluß eröffneten, über den dann die Stadträte informiert werden durften.

Die Terminologie des Reichstags von 1487 kennt im übrigen, auch im Sprachgebrauch der referierenden Städteboten, einen doppelten Begriff der dem Kaiser und seinem Hof gegenüber tretenden politisch willens- und handlungsfähigen »Versammlung«³⁵⁾. Eine solche vollständige »Versammlung« bildeten die Kurfürsten, Fürsten und fürstlichen Botschaften, wenn sie sich, eventuell auf der Grundlage von Ausschlußberatungen von Räten, über eine Meinung oder einen Ratschlag verständigten. Der Erzbischof von Mainz gab den Städteboten derartige Stellungnahmen »der Versammlung« oder »von der Versammlung wegen« zur Kenntnis oder trug sie als solche dem Kaiser vor³⁶⁾. Ebenso verhielt es sich auf dem Wormser Reichstag von 1495, wo von der »ganzen Versammlung«, den »Kff., Ff. und stende<n> der versambnung des Reychs« oder den »gemeine<n> stende<n> des reichs« die Rede war, ohne daß die Frei- und Reichsstädte inbegriffen erschienen³⁷⁾. Selbst wenn die Städteboten in die Reichstagshandlungen einbezogen wurden, markierte dieser exklusive Versammlungsbegriff ihre politisch subordinierte Sonderexistenz. Daneben wurde mit »Versammlung« auch die mit der kaiserlichen Seite konferierende Plenarversammlung unter Einschluß der Städteboten bezeichnet, doch kam es vor, daß die Städteboten von den Kurfürsten und Fürsten bewußt von einer solchen Konferenz ausgeschlossen wurden und sie dagegen unter Berufung auf die Anordnung der kaiserlichen Ladung, wonach sie in der Hilfsangelegenheit »das pesste <...> helfen furnemen und raten« sollten, und auf ihre bis-

34) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 640, S. 480f.

35) Zur Unterscheidung von »Versammlung« und »Tag« s. E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation (wie Anm. 1), 193f.

36) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 640, S. 482f. Als sich die Städteboten einer Stellungnahme der Kurfürsten und Fürsten ohne Bedenken anschlossen, wollten diese die Antwort dem Kaiser auch im Namen der Städte übermitteln. Ebd., S. 480.

37) RTA, M. R., Bd. 5, S. 1526, 1529, 1539, 1550, 1559, 1564, passim.

herige Teilnahme an gemeinsamen Handlungen und Ratschlägen nach Billigkeitserwägungen Vorstellungen erhoben³⁸⁾.

Reichsordnungen wurden schließlich vom promulgierenden und den Gesetzesbefehl erteilenden König mit Formeln des Beiwesens und des Rats oder wie 1495³⁹⁾ und 1500⁴⁰⁾ auch des Konsenses (»Wille und Zugeben«, 1500 noch zusätzlich »Annehmen«) versehen, die meistens alle Ständegruppen, von den Kurfürsten bis hinunter zu den Edelknechten, und die Städte aufführen, ohne daß in jedem Fall, insbesondere vor der Ausbildung der Kurienordnung, innerhalb des Verhandlungsprozesses tatsächlich von jeder dieser Gruppen Rat oder Zustimmung erteilt worden war oder alle Gruppierungen überhaupt vertreten waren. Im Falle der Reichshilfe mußte zunächst eine Einigung über das Gesamtkontingent erzielt werden. Sodann stellte sich die Frage, wer die Repartition in Einzelquoten durch eine Matrikel vornahm, ferner inwieweit der Individualkonsens zugunsten einer Gesamtentscheidung über die Matrikel auf eine Einredemöglichkeit reduziert werden konnte. Über das Auszählen von Stimmen bei königlichen Umfragen oder bei der innerkurialen Willensbildung wissen wir so gut wie nichts. In diesem skizzierten Zusammenhang sind die städtischen Mitwirkungsrechte zu betrachten und zu bewerten. Im übrigen scheuten sich auch die Städte, die in ihrer Ratsverfassung das Mehrheitsprinzip verankert hatten, es auf ihren Tagungen der siebziger und achtziger Jahre zu Mehrheitsentscheidungen kommen zu lassen, obwohl Mehrheiten und Minderheiten bei der Meinungsbildung in den Protokollen konstatiert wurden. Meinungen wurden dort nebeneinandergestellt, und wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden konnte, wurde den einzelnen Gruppen ihr Verhalten freigestellt, so daß sich kein korporativer Gesamtwille herausbildete⁴¹⁾.

Ladung, Votum und Session, um die technischen und analytischen Begriffe des 16. Jahrhunderts aufzunehmen, waren drei verschiedene Elemente, die zwar mit institutioneller Logik, auf die sich die Städte beriefen, als notwendigerweise sich ergänzende Abfolge aufeinander bezogen werden können oder sich aus dem umfassenden Begriff der Reichsstandschaft deduzieren lassen⁴²⁾, die institutionengeschichtlich jedoch, auch was Votum und Session anlangt, für sich getrennt zu betrachten und zu bewerten sind. Weder war mit der Ladung stets formell oder materiell eine Beteiligung an den ohnehin noch wenig verfahrensrechtlich geregelten Prozessen der Willensbildung oder der Beschlußfassung verbunden, noch wurde ein reichsstädtisches Votum, nachdem sich festere kuriale Verfah-

38) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), S. 488. Vgl. die wechselnde Haltung auch des Kaisers den Städteboten gegenüber ebd. S. 470.

39) »Handhabung Friedens und Rechts.« K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. A., Tübingen 1913, Nr. 175, S. 291. RTA, M. R., Bd. 5, Nr. 356.

40) Regimentsordnung Maximilians I. K. ZEUMER, Quellensammlung (wie Anm. 39), Nr. 177, S. 297.

41) E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 104–107, 120–126.

42) E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 144–147.

rensformen herausgebildet hatten, notwendigerweise im Zusammenhang mit der Session und damit im Rahmen eines einheitlichen Beschlußfassungsverfahrens abgegeben; tatsächlich war das Gegenteil der Fall. Genau dieser Sachverhalt, der das städtische Vortum entwertete, wurde den Städten im frühen 16. Jahrhundert von den höheren Ständen vorgehalten und von den Städten in seiner Konsequenz klar erkannt.

Zwar wurden die Freien und Reichsstädte seit der Regierung Friedrichs III. verschiedentlich bei der Willensbildung übergangen, doch entzogen sie sich ihrerseits zeitweise regelmäßig der politischen Mitwirkung, die für sie lediglich eine Selbstverpflichtung oder eine Unterwerfung unter Vorgaben der Kurfürsten und Fürsten bedeutete, sowohl in individueller als auch in der schwieriger zu bewerkstelligen korporativ-kurialen Form und separierten sich damit vom Zusammenhang des sich entwickelten Reichstages. Das heißt aber, daß sie keineswegs bestrebt waren, ständische Rechte und Pflichten wahrzunehmen, um eine politische Berechtigung im Sinne der sogenannten Reichsstandschaft zu befestigen.

Vor allem in den verfassungspolitisch wichtigen siebziger und achtziger Jahren versuchten die Städte, die Wahrung ihrer materiellen Interessen, d.h. die Abwehr ihnen übermäßig erscheinender Matrikelleistungen, durch Supplikationen und den Rekurs auf den Kaiser und nicht durch eine Verbesserung ihrer prekären ständischen Mitwirkungsrechte auf den institutionell und verfahrensrechtlich experimentierenden und von den reichspolitisch aktiven Kurfürsten und Fürsten dominierten Reichstagen zu erreichen. Denn auf den Reichstagen befanden sich die Freien und Reichsstädte in einer eindeutig subordinierten Position, während sie andererseits ihre ständische Minderberechtigung nicht durch eine geschlossene korporative Handlungsfähigkeit zu kompensieren vermochten, obgleich sie sich durchaus als ein Corpus begriffen und die Notwendigkeit eines korporativen Gesamthandelns und den Schutz, den es bot, herausstellten. Obwohl die Städte wegen ihrer – nach Max Weber infolge der Verbandsbildung im Wege der Eidverbrüderung (*conjuratio*) herrschaftstypologisch illegitimen – Sonderstellung⁴³⁾ im herrenständisch-fürstlichen Verfassungsgefüge des Reichs und gerade wegen ihrer Minderberechtigung auf den Reichstagen gewissermaßen eine natürliche Kurie bildeten und auf zahlreichen allgemeinen Städtetagen zu einer korporativen Politik zu gelangen suchten, mochte sie in effektiver Weise nicht gelingen.

Die Schwierigkeiten, die einer erfolgreichen gemeinstädtischen Politik entgegenstanden, lagen in der großen Zahl der Städte und in der heterogenen Vielfalt des räumlich weitgestreuten Städtewesens begründet, mit unterschiedlicher Wirkung in der verfassungsrechtlichen Differenzierung in Freie Städte und Reichsstädte sowie in die unentschiedenen

43) M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5. A., Tübingen 1972, S. 727, 749–751. K. SCHREINER, *Die mittelalterliche Stadt in Webers Analyse und Deutung des okzidentalen Rationalismus. Typus, Legitimität, Kulturbedeutung*, in: J. KOCKA (Hg.), *Max Weber, der Historiker*, Göttingen 1986, S. 119–150.

Kategorien der – wie man sie bezeichnen kann – ›Quasi-Freistädte‹ oder ›Quasi-Reichsstädte‹⁴⁴⁾ und mehr oder weniger de facto autonomer Mediatstädte, ferner politisch in der städtelandschaftlich geprägten unterschiedlichen Königs- und Reichszugewandtheit der Städte, in ihrer Einbindung in regionale, ständisch gemischte Bündnisse, in territoriale Hegemonialsysteme und zwischenstädtische Bündnisse, in ihrer unterschiedlichen Größe und Leistungsfähigkeit, im *sacro egoismo* einzelner großer Städte⁴⁵⁾. Eine gewisse Rolle spielten ferner Verständigungsschwierigkeiten auf Grund der dialektalen ober- und niederdeutschen Sprachbarriere, große Ortsdistanzen zu den Tagungsstätten, die teilweise geringe personelle Kontinuität hinsichtlich der städtischen Gesandten. Längere Zeit fanden die Städte ihre Einigkeit vor allem im Willen zur Obstruktion, zu der ihnen das ›Hintersichbringen‹ die technisch-taktische Handhabe bot. Erst am Ausgang der 1480er Jahre, als die weitere Anwendung dieses Mittels auch ihre beschränkten politischen Mitwirkungs- und Selbstbestimmungsrechte zu gefährden drohte, haben zunächst einige wenige fränkische und rheinische Städte eine entschiedene und grundsätzliche politische Wendung hin zu Bemühungen um eine Integration in die Reichstagsverfassung vollzogen.

Als die Reichsstädte im 16. Jahrhundert nach Beweisen für substantielle Mitwirkungsrechte auf den Reichstagen suchten, meinten sie solche in den sie nennenden Formeln des »Beiwesens« und des »Rats« der Goldenen Bulle von 1356 und der Frankfurter Landfriedensordnung von 1442, in zwei prominenten Reichsordnungen also, gefunden zu haben, doch hätte sie die städtische Korrespondenz darüber belehren können, daß die auf dem Reichstag von 1442 anwesenden Städteboten zu den Beratungen über den Landfrieden in Wirklichkeit nicht beigezogen wurden⁴⁶⁾; bei den Verhandlungen über die Goldenen Bulle wird es höchstens zu separaten Willensbekundungen der Städte gegenüber Karl IV. gekommen sein⁴⁷⁾. Derartige Formeln der Mitwirkung vereinnahmten die Städte ohne weiteres und fingierten damit gewissermaßen eine städtische Selbstbindung. In der Goldenen Bulle König Sigmunds von 1431 mit ihrem gegen die Städte gerichteten Pfahlbürgerverbot wird kurzerhand behauptet, sie werde auch mit Rat der Städte erlassen⁴⁸⁾. Andererseits

44) P. MORAW, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: ZHF 6 (1979), S. 413f.

45) P. MORAW, Zur Verfassungsposition der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert, in: *Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat* (Der Staat, Beiheft 8), Berlin 1988, S. 11ff. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6). P.-J. HEINIG, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450 (wie Anm. 18). P.-J. HEINIG, Städte und Königtum im Zeitalter der Reichsverdichtung, in: N. BULST/J.-Ph. GENET (Hgg.), *La ville, la bourgeoisie et la genèse de l'état moderne (XII^e–XVIII^e siècles)*, Paris 1988, S. 87–111. H. GOLLWITZER, Bemerkungen über Reichsstädte und Reichspolitik auf der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: *Civitatum communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift Heinz Stoob zum 65. Geburtstag*, hg. von H. JÄGER u. a., Teil 2, Köln/Wien 1984, S. 488–516.

46) RTA, Ä. R., Bd. 17, Nr. 226, f und g.

47) B.-U. HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der »Goldenen Bulle« Karls IV., Köln/Wien 1983, S. 30–37.

48) RTA Ä. R., Bd. 9, Nr. 429b.

wurde auf dem vom päpstlichen Kardinallegaten und den Kurfürsten einberufenen königslosen Tag von 1427 die allgemeine Reichssteuer zur Finanzierung des Hussitenkrieges ohne Mitwirkung und Nennung der Städte, aber auch ohne Erwähnung des Königs erlassen⁴⁹⁾.

Abgesehen von der speziellen Konsensfrage bei Steuerleistungen beanspruchten die Reichsstädte vor allem in der zentralen, ihren Lebensnerv und ihre politische Selbstbehauptung berührenden Materie des Landfriedens ein herkömmliches Mitgestaltungsrecht. Als die Kurfürsten im März 1438 nach der Königswahl Albrechts II. für sich eine Landfriedenseinung schlossen und die Städte aufforderten, bei sich und in ihren Gebieten niemandem Geleit zu geben, der gegen die landfriedensrechtlichen Bestimmungen der kurfürstlichen Einung verstieß⁵⁰⁾, wandte Nürnberg in einer normativ gefaßten Feststellung gegen diese Extendierung des Friedens ein, »wo denn vormals gemein lantfride soelliche fride oder einunge fuergenomen sein, da sein ie unsers gedenkens des reichs stette auch zue beruefft und gevorderet worden; nachdem denn des heiligen reichs stette des frids begirig zue fride erberkeit gemeinen nuetz und andern gueten dingen allweg genaigt sein, hofften und getrawten wir, sie soelten zue gleichen herkomenden dingen nach irer vermueglikeit darinnen und darzue auch dienstlich und willig gewesen und hinfuer sein«⁵¹⁾. Für die Regierungszeit Sigmunds konnte dies gelten, auch danach für die kurze Regierungszeit Albrechts II. Doch nur vier Jahre später wurden die Reichsstädte zwar zu dem Frankfurter Tag geladen, in der Sache jedoch übergangen.

Es ist nun die Frage, worauf die eigentümliche Schwäche der ständischen Rechte der Reichsstädte beruhte, aus der die Widersprüchlichkeiten und Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Mitwirkungsrechte auf den königlichen Tagen und Reichstagen resultierten.

Als die Reichsstädte 1454 auf dem Frankfurter Tag den Türkenanschlag lediglich hintersichbringen wollten, hielt ihnen Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach als kaiserlicher Anwalt unwillig entgegen, nur der Ehre halber würden sie überhaupt um Rat gefragt; sie gehörten unmittelbar zum Reich und zu dessen Kaiser, deshalb hätten sie zu gehorchen, nicht zu beraten⁵²⁾. Es war diese Feststellung nun nicht nur die gereizte Reaktion einer ungeduligen Standesperson, sondern auch die Auffassung des kaiserlichen Hofes und der anderen Reichsfürsten. Derartige Deklarationen wurden auch später durch das Begehren der Städteboten provoziert, Hilfsbeschlüsse des Reichstags hintersichbringen zu dürfen. Graf Haug von Werdenberg kancelte die Städte 1474 auf dem Augsburger Tag die Soforthilfe gegen die Türken betreffend mit der verfassungsrechtlichen und politischen Belehrung ab, da die Reichsstädte »dem hailigen rich mer dann annder verwannt und on

49) RTA, Ä. R., Bd. 11, Nr. 76.

50) RTA, Ä. R., Bd. 13, Nrn. 102f.

51) RTA, Ä. R., Bd. 13, Nr. 111, S. 165.

52) H. KEUSSEN, Die politische Stellung der Reichsstädte mit bes. Berücksichtigung ihrer Reichsstand-schaft unter Kaiser Friedrich III. 1440–1457 (wie Anm. 21), S. 57.

mittel unterworffen sien, das in mee dann anndern gezimme, den gebotten der cristenlichen kirchen und seiner kaiserlichen gnaden gehorsam zuoerschinen«⁵³). Auf dem Nürnberger Tag vom Oktober/November 1480 hielt Werdenberg den Städten entgegen, sie hätten um so weniger mit ihrer Zusage zurückzuhalten, da sie dem Reich unmittelbar unterworfen seien⁵⁴). Auf dem Nürnberger Tag von 1487 stellte die kaiserliche Seite den Zusammenhang zwischen der unmittelbaren Unterordnung der Reichsstädte unter den Kaiser und einer herkömmlichen spezifisch städtischen Gehorsamshaltung her⁵⁵).

Aus der verfassungsrechtlichen Differenz zwischen den adelig-fürstlichen Reichsständen und den zu striktem Gehorsam verpflichteten Reichsstädten wurden auch Folgerungen für das politische Verhalten gezogen. Schon in den frühen siebziger Jahren wurden auf fürstlicher wie gleichermaßen auf reichsstädtischer Seite mehrfach Äußerungen laut, wonach die Stände und insbesondere die Fürsten hinsichtlich der Matrikel oder einer allgemeinen Reichssteuer entweder mit ihren Leistungen zurückhalten oder ihre Verpflichtung im Umfang nach ihrem eigenen Ermessen erfüllen würden, die Städte hingegen gehorchen müßten, keine Einreden vorbringen dürften und nicht gehört würden⁵⁶). Von kaiserlicher Seite setzte Haug von Werdenberg die Reichsstädte mit der Drohung unter Druck, der Kaiser könne ihnen Freiheit und Herkommen wieder entziehen⁵⁷). Vor allem gegen Reichsstädte ergingen 1481/82 Straffälligkeitsmandate cum clausulae iustificatoriae des kaiserlichen Kammergerichts wegen Nichterfüllung der Matrikelquoten⁵⁸).

Die Reichsunmittelbarkeit der Reichsstädte, ihr Vorzug, nur König und Reich und keinen intermediären Gewalten unterworfen zu sein, ein Vorzug, der in der frühen Neuzeit auch als Reichsfreiheit begriffen wurde, stand einer vollen Entfaltung ständischer Rechte entgegen, da es sich um eine spezifische, eben eine reichsstädtische Reichsunmittelbarkeit handelte. Die Reichsstädte mochten sich ideologisch über die Herleitung ihrer Freiheiten und ihres Herkommens von König und Reich und durch eine Scheidung von König und Reich in Konflikten mit dem Königtum sogar als das »Reich« schlechthin verstehen, in der possessivischen Interpretation des Königs und der Stände waren sie aber »des Reichs Städte«, eine Pertinenz des Reichs; sie waren, wie ihnen Pfalzgraf Otto von Mosbach 1433

53) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 482, S. 345. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 42 mit Anm. 106.

54) A. M. STRASBOURG, AA 226, fol. 75.

55) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), S. 504.

56) E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 42f., S. 94.

57) F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, Bd. 3 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 71), Leipzig 1898, S. 362 (1485). A. M. STRASBOURG, AA 226, fol. 143. K. STENZEL, Die Politik der Stadt Straßburg am Ausgange des Mittelalters in ihren Hauptzügen dargestellt, Straßburg 1915, S. 181. R. BEMMANN, Der deutsche Reichstag (wie Anm. 18), S. 33.

58) E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 123–125.

auseinandersetzte, nicht das »Reich«, das seien der König und die Kurfürsten, sondern »des heiligen Römischen Reichs zugehörige Städte«⁵⁹⁾.

Es gelang den Reichsstädten nicht, ihren früheren Königs- und Reichsgutcharakter völlig abzustreifen. Es blieb auf königlicher und fürstlicher Seite die Vorstellung eines ursprünglich aus der königlichen Herrschaft über das Reichsgut resultierenden »gesteigerten Herrschaftsrechts«⁶⁰⁾ von König und Reich gegenüber den Reichsstädten, von denen besondere Treue- und Gehorsamspflichten gefordert werden konnten, wie die Reichsstädte ihrerseits immer wieder ein engeres Schutz- und Schirmverhältnis zum König geltend machten und auf ihre Schutzbedürftigkeit abhoben. Der König war ihr Stadtherr, dem sie regelmäßige Jahressteuern, ein *signum subjectionis*, zu entrichten hatten, wozu kein Reichsstand, auch nicht die Gruppe der Freien Städte, verpflichtet war. Obwohl Friedrich III. keine Reichsstädte mehr verpfändet hatte, schien dieser Gedanke unter Maximilian I. während des Wormser Reichstages von 1495 kurzzeitig, wenn auch nur als Gerücht kolportiert, angeblich für einige Fürsten, die an einer Verpfändung zu ihren Gunsten interessiert waren, wieder erwägenswert⁶¹⁾. Im Zusammenhang mit einer 1438 von den Kurfürsten vorgeschlagenen Überprüfung aller von früheren Königen erteilten Privilegien wurde angeregt, daß Fürsten und Herren ihre Privilegien aufs neue vom König, die Reichsstädte hingegen vom König mit Willen und Zustimmung der Kurfürsten erhalten sollten⁶²⁾. Alle diese Momente waren geeignet, ständische Rechte der Reichsstädte in Frage zu stellen, ganz abgesehen davon, daß den auf königlichen Tagen auftretenden Städteboten und Ratsfreunden, selbst wenn sie Patrizier und erfahrene Politiker waren, ein nicht zu kompensierender, allenfalls gegenüber fürstlichen Gesandten weniger spürbarer Mangel an ständischer Ehre, Dignität und Autorität anhaftete. Die unüberbrückbare ständische Differenz nötigte die Städteboten, sich im Verkehr mit Kurfürsten und Fürsten, die sich zudem als superiore Amtsträger des Reiches verstanden, in ausgeprägter Weise des submissen und devoten Formelrepertoires von Supplikanten zu befleißigen.

Zwar wurde im 15. Jahrhundert in der Diskussion auf den königlichen Tagen nicht terminologisch direkt auf den früheren Status der Reichsstädte als Königs- oder Reichsgut angespielt, doch holte die Reichsstädte ihre Vergangenheit noch auf dem Regensburger Reichstag von 1653 während der letzten großen Auseinandersetzung um die Qualität des städtischen Votums ein, als der österreichische Direktor des Fürstenrates Dr. Isaac Volmar, um den Unterschied zwischen den höheren Ständen und den Städten »ratione gradus & nobilitatis« hervorzukehren, polemisch bemerkte, man wisse aus den Historien, daß früher die Reichsstädte zuweilen von den Kaisern verschenkt, verkauft und verpfändet wor-

59) RTA, Ä. R., Bd. 13, S. XXI, Anm. 1.

60) B. DIESTELKAMP, Art. »Huldigung«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, Berlin 1978, Sp. 264f.

61) RTA, M. R., Bd. 5, S. 1580.

62) RTA, Ä. R., Bd. 13, Nr. 39, S. 95f.

den seien, »welches keinem höhern Stande angemuthet«. Da half es wenig, wenn sich der Vertreter Lübecks im Städtekollegium die Replik gönnte, die Fürsten seien früher auch nur absetzbare Reichsvögte gewesen⁶³).

Das rechtliche Fundament für ihre ständische Stellung sahen die Reichsstädte im 15. Jahrhundert in den von König und Reich vermittelten Privilegien und sonstigen Rechten, die sie zu einem Bestandteil der Reichsordnung machten. Obwohl die Reichsstädte schon im frühen 16. Jahrhundert in der Annahme eines Verlustes einer ehemals besessenen Reichsstandschaft genötigt waren, den Blick in die Vergangenheit zu richten, unterließen es ihre Juristen im allgemeinen, nach den verfassungsgeschichtlichen Grundlagen des städtischen Anspruches auf Stimme und Session und Gleichstellung mit den anderen Ständen zu forschen. Eine Ausnahme machte der Nürnberger Jurist Dr. Johann Gemel in einem Gutachten von 1543⁶⁴. Er sah, daß die Wurzeln in der Verwaltungs- und Verfassungsordnung des antiken Römischen Reiches nicht zu finden waren, da die römische Munizipalordnung die Städte zurücksetzte. Einen einigermaßen geeigneten Anhaltspunkt fand Dr. Gemel historisch erst in der Regalienleihe für die lombardischen Städte und in der durch die Leihe erfolgten »Inkorporation« in das Reich. Wie die lombardischen Städte und die übrigen Reichsstände seien nun auch die Freien und Reichsstädte mit den Regalien und obrigkeitlichen Rechten versehen. Die Räte dieser Städte leisteten dem Kaiser von des Reichs wegen ihre übliche Verpflichtung, Kaiser und Reich treu und hold zu sein. Deshalb seien sie »per infeudationes et concessiones regalium« ein »Stand« und »Glieder« des Reichs. Der Rechtsstandpunkt der Reichsstädte im 15. Jahrhundert fand in diesem Gutachten seine rechtsgelehrte Aufarbeitung. Ein abgeleiteter Gesichtspunkt für die Reichsstandschaft war die »Incorporierung« der Städte in die Reichsmatrikel.

Betrachtet man die auf den königlichen Tagen und Reichstagen behandelten Materien, mit denen die Städte konfrontiert wurden, so sind dies im 15. Jahrhundert – vereinfacht ausgedrückt – der Komplex der Reichsreform mit der vordringlichen Friedensfrage und die Reichshilfen gegen Glaubensfeinde wie die Hussiten, die Türken sowie gegen expandierende und konkurrierende europäische Mächte wie Burgund, Ungarn und Frankreich.

Während die Städte unter Sigmund und Albrecht II. verschiedentlich eigene Vorstellungen gegen eine Dominanz der Fürsten in der Landfriedensgerichtsbarkeit und Land-

63) E. ISENMANN, Zur Frage der Reichsstandschaft (wie Anm. 29), S. 108, Anm. 72. Vgl. S. 93.

64) Benutzt nach StadtA Ulm, A 630. Vgl. E. ISENMANN, Zur Frage der Reichsstandschaft (wie Anm. 29), S. 104. Der Nürnberger Ratsschreiber Lazarus Spengler faßte in seinem Gutachten zum Widerstandsrecht von 1529 das Verhältnis zwischen Reichsstadt und Kaiser folgendermaßen zusammen: »Ein ratt zu Nurnberg hat ye dem kaiser als irem herrn gehuldigt und geschworn, sie erkennen ine mit schriften und mund fur iren ainigen rechten naturlichen herrn und oberer auf erden. Der kaiser erkennndt sie dagegen fur seine geschworne getreue undterthanen, ervordert sie zu den reichstagen als andere glider und undterthanen des reichs.« H. SCHEIBLE, Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523–1546 (Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte, Heft 10), Gütersloh 1969, Nr. 8, S. 36.

friedensorganisation vorbrachten und sowohl der König als auch Kurfürsten oder Fürsten immer wieder mit ihnen Verhandlungen aufnahmen⁶⁵), die Städte selber vor allem seit den ausgehenden dreißiger Jahren auf einer großen Anzahl von allgemeinen, schwäbisch-fränkischen und rheinischen oder enger bündnisorientierten Städtetagen – allein 1438 fanden über 50 derartiger Tage statt⁶⁶) – Reformvorschläge diskutierten, spielten sie seit 1440 in der Reformfrage so gut wie keine Rolle mehr. Dies gilt nicht nur für ihr politisches Gewicht, sondern auch für die Substanz ihrer wenigen politischen Äußerungen. In den Landfriedensverhandlungen von 1467, in denen es um einen befristeten absoluten Frieden ging, bekundeten die Reichsstädte merkwürdigerweise, daß der Landfriede mit der königlichen Reformation von 1442, die nun wahrlich kein durchschlagendes Werk der Befriedung darstellte, genügend versorgt sei⁶⁷). Auf den Tagen von 1471, 1474 und 1480 drangen sie immerhin auf Gleichheit beim gerichtlichen Streitaustrag, auf gleichen Friedensschutz für Arm und Reich und auf gleiche Bestrafung von Friedensbrüchen ohne Ansehen der Person, nur nach der Schwere der Tat und mit peinlichen Strafen. Im übrigen machten die Reichsstädte 1474 geltend, daß sie seit dem allgemeinen Frieden von 1471 mehr Übergriffe mit ruinösen Kosten und Schäden an Leuten, Leib und Gut als zuvor hätten erleiden müssen, und erwogen, wie erneut 1480, eine Dokumentation der gegen Städte verübten Friedensbrüche⁶⁸).

Als die Freien Städte und Reichsstädte 1471 in Regensburg in einer Stellungnahme, wie es dem Kaiser schien, ein politisches Junktim zwischen der Landfriedensfrage und der Türkenhilfe hergestellt hatten, wurden sie in penibler Rezension ihres Textes genötigt, eine fragwürdige konsekutive Konjunktion zu tilgen, die den Landfrieden zur Voraussetzung für die Türkenhilfe machte, und statt dessen den Wunsch nach einem Frieden in der Form einer submissen Supplikation zu erwähnen⁶⁹). Kleinere, von den Reichsstädten schriftlich eingereichte Detailvorschläge wurden zum Teil akzeptiert, doch waren die Städteboten zuvor abgereist und konnten daher keine authentischen Texte der Beschlüsse mit nach Hause nehmen⁷⁰). Auf dem Augsburger Tag von 1474 wurde der Friede von 1471 für weitere sechs Jahre verlängert, obwohl die Reichsstädte Verbesserungen für grundsätzlich notwendig erachtet hatten. Als der Kaiser die Städteboten jedoch im nachhinein zur Vorlage von Vor-

65) A. LAUFS, Reichsstädte und Reichsreform, in: ZRG, GA, 84 (1967), S. 172–193. B. BERTHOLD, Städte und Reichsreform (wie Anm. 18). H. ANGERMEIER, Die Reichsreform 1410–1555, München 1984, S. 55–84.

66) A. LAUFS, Reichsstädte und Reichsreform (wie Anm. 65), S. 189f.

67) J. J. MÜLLER, Des heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstags-Theatrum, wie selbiges unter Kayser Friedrichs V. allerhöchster Regierung 1440–1493 gestanden, 3 Teile, Jena 1713, Teil II, S. 280.

68) E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 59f.

69) G. G. v. KÖNIGSTHAL, Nachlese II (wie Anm. 25), S. 84f. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 432, S. 264f.

70) G. G. v. KÖNIGSTHAL, Nachlese II (wie Anm. 25), S. 167–170. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 439, S. 271.

schlägen für eine effektivere Handhabung des Friedens aufforderte, da sie sich als des Friedens besonders bedürftig bezeichnet hätten, da mußten sie passen, weil sie sich nicht vorberaten hatten und nicht instruiert waren⁷¹).

Nicht instruiert und nicht handlungsfähig waren die Städteboten auch 1487 auf dem Nürnberger Reichstag in der Reformfrage, weil die Städte zu dem vorausgegangenen Frankfurter Tag von 1486 nicht geladen worden waren, daher den Diskussionsstand in der Verfassungsfrage nicht kannten und die »verburgen hendel«, die Reformfragen, aus dem kaiserlichen Ladungsmandat für den Nürnberger Tag nicht evident hervorgingen. Die Städte durften zwar drei von ihnen gewählte Vertreter als »middehandeler« in die Ausschüsse entsenden, auch in den Ausschuß, in dem eine »constitucion« des Kammergerichts und des Friedens ausgearbeitet wurde, und zwar mit der Maßgabe, daß sie dort »auch gehort werden und das pesste hellfffen furnemen« sollten⁷²), doch waren sie dazu nur bereit, weil ihnen ein Hintersichbringen des Beschlusses eingeräumt wurde.

Andererseits waren sich die Städteboten darüber im klaren, daß sie vorsichtig taktieren mußten, um die Ungnade von Kaiser und Fürsten zu vermeiden, und damit sie nicht mangels Handlungsmacht (»bresten gewalts«) von den Reichstagshandlungen ausgeschlossen und, wie im Vorjahr in Frankfurt, dann auch durch die Veranschlagung zur Reichshilfe beschwert würden⁷³). Der Frankfurter Städtebote sprach von den städtischen Vertretern als den »Armen von den Städten«, als von Schutzbedürftigen, und nannte den hilfreichen, weil zeitweise die zusätzliche Unterstützung durch die Städte als nützlich erachtenden Erzbischof von Mainz »unßer armen getruwer verweser«⁷⁴). Als dann die Städteboten sich einem Beschluß der Kurfürsten und Fürsten in der Frage des Landfriedens und des Kammergerichts auch nicht – wie sonst zuvor – wenigstens unvorgreiflich anschließen wollten, sondern sich darauf beriefen, daß sie zu diesen nicht aus der Ladung ersichtlichen Fragen nicht instruiert seien, wurde der Beschluß dem Kaiser unter demonstrativem Ausschluß der Städteboten von der Versammlung eröffnet⁷⁵). Die fehlende Handlungsmacht und Instruktion in der Reformfrage und die von Berthold von Mainz durchgesetzte eidliche Verpflichtung zur Geheimhaltung der Vorschläge und Verhandlungen bis zur Beschlußfassung in der Sache, die einen Rückbericht zur Einholung von Instruktionen zumindest sehr

71) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), S. 330.

72) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), S. 483f. Dem Ausschuß gehörten zwölf ständische und drei städtische Deputierte an. Vgl. auch die Aufforderung zur Mitwirkung durch den Kaiser selbst, ebd. S. 474.

73) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), S. 466, 470, 484. Der Frankfurter Städtebote Ludwig zum Paradise wurde zusammen mit dem Kölner und dem Nürnberger Städteboten in die Ausschüsse entsandt. Er berichtete über den Reichshilfeausschuß, daß sie jetzt bei »allem handel« seien, »und uns als mit halbem gewald ingetrungen, doch alles mit wissen und geheiß der keis. may., wiewoil ußgetrungen ein zijt gewest« (S. 470). Vgl. S. 469.

74) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), S. 470.

75) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), S. 487f.

erschwerte, versetzten die durch die Informationssperre ziemlich isolierten Städteboten in eine politisch klägliche, sie erkennbar demoralisierende Lage, in der sie stets der willkürlichen Behandlung durch die Stände und den Kaiser preisgegeben waren. Von seinem Rat erhielt der Frankfurter Gesandte hinsichtlich einer Ordnung des Kammergerichts lediglich die Anweisung, darauf zu achten, daß den Städten nicht die »last, die doctores zu halten«, aufgebürdet werde⁷⁶⁾, während der Gesandte selbst schon zu einem frühen Zeitpunkt der Verhandlungen gar die Hoffnung hegte, der Kaiser werde die Verfassungsartikel der Versammlung nicht akzeptieren, so daß die Möglichkeit des Scheiterns der Reichshilfeverhandlungen bestand, da die Stände für die Reformfrage Priorität beanspruchten und sie zur Vorbedingung für eine Hilfe zu machen versuchten⁷⁷⁾.

Auf dem Wormser Reichstag von 1495 verlegten sich die Städteboten im wesentlichen auf den Modus, die Kurfürsten und Fürsten – in der üblichen Verkehrsform mit den höheren Ständen – einer Supplikation entsprechend, »untertänig« und »demütig« zu bitten, ihnen wie sonst »gnädig« ihre Meinung und Antwort an den König zuerkennen zu geben, worauf sie ihre Stellungnahme (»verstand«, »gut maynung«, »gutbedunken«) begeben wollten⁷⁸⁾. Kurfürsten und Fürsten hatten ihre Antwort an Maximilian vom 18. Mai, in der sie eine eilende Hilfe von Friede und Recht gewährleistenden Reformen abhängig machten, bereits von ihrer und »ganzer versambnung« wegen formuliert, ehe der Erzbischof von Mainz sie den Städteboten kundgab und sich diese daraufhin nach einer Unterredung grundsätzlich »nach gestalt der sach und yr yeder stat gelegenheit« anschlossen⁷⁹⁾. Die königliche Erwiderung wurde in einer Plenarversammlung der Stände durch Berthold von Mainz bekanntgegeben. Maximilian schlug vor, über die Verfassungsfragen zunächst mit einem »von allen stenden des Reychs« zu beschickenden Ausschuß weiterzuverhandeln. An diesem Ausschuß nun entzündete sich die Besorgnis der Städteboten um ihre Mitwirkungsrechte. Sie benannten, paritätisch nach Freien Städten und Reichsstädten aufgeteilt, zwei, für den günstigen Fall vier Deputierte und wollten, falls sie bei der Ausschußbesetzung übergangen würden, den Erzbischof von Mainz unter Hinweis auf den Ausdruck »alle Stände des Reichs« bitten, städtische Verordnete in den Ausschuß »miteinzulassen«⁸⁰⁾. Allerdings wurde der Ausdruck »stende der versambnung des Reychs« oder einfach »Stände« auch als Sammelbezeichnung für alle adelig-fürstlichen Stände im Unterschied zu den Städten gebraucht⁸¹⁾. Tatsächlich tagte der Ausschuß ohne Deputierte der

76) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 638, S. 470; Nr. 639, S. 470.

77) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), S. 467, 466.

78) RTA, M. R., Bd. 5, S. 1521, 1523. Neuerdings CH. GÖBEL, Der Reichstag zu Worms 1495. Zwischen Wandel und Beharrung. Eine verfassungs- und institutionengeschichtliche Ortsbestimmung (Edition Wissenschaft, Reihe Geschichte, Bd. 18), Marburg 1996.

79) RTA, M. R., Bd. 5, S. 1526–1528.

80) RTA, M. R., Bd. 5, S. 1528f.

81) RTA, M. R., Bd. 5, S. 1529. Vgl. auch S. 1565, 1578, 1585.

Städte, die erst einen Monat später im Plenum über die Beratungsergebnisse informiert wurden⁸²⁾.

Inhaltlich wollten die Städte bei der Versammlung aus eigener Initiative eine Abschaffung der Sporteln am Kammergericht zugunsten der ohnehin schon in Aussicht genommenen Besoldung des Kammerrichters und der Beisitzer aus den Erträgen des Gemeinen Pfennigs anregen, darüber hinaus die Besorgnis über kursierende Gerüchte hinsichtlich einer Verpfändung von Reichsstädten an Fürsten vorbringen und um ein statutarisches oder vertragliches Verbot der Mediatisierung von Reichsstädten bitten⁸³⁾. Die Besorgnis wegen einer Verpfändung von Reichsstädten wurde im übrigen nicht verfassungsrechtlich, sondern fiskalisch mit einem unerträglichen Anwachsen der städtischen Leistungsquoten bei ungeminderten Anschlagkontingenten, aber einer schwindenden Anzahl von Reichsstädten begründet. Es gibt jedoch keine Hinweise dafür, daß die Städteboten Gelegenheit hatten oder es überhaupt wagten, ihren mehrheitlich gefaßten Initiativbeschuß vorzutragen.

Entfiel für die Reichsstädte in den wichtigen Formationsperioden des Reichstags der siebziger und achtziger Jahre die Friedens- und Verfassungspolitik als Materie, die den Besuch der Reichstage und eine engagierte Mitwirkung lohnend erscheinen ließ, so blieb nur noch der nominelle Hauptgegenstand, die Reichshilfe übrig. Da es den Reichsstädten nicht möglich war, die Frage der Hilfe, wie es die englischen Commons taten, mit individuellen oder kollektiven Petitionen und Bills zur Abstellung ihrer Gravamina (redress of grievances) zu verknüpfen⁸⁴⁾ und damit in wichtigen Einzelfällen eine Gesetzgebung zu initiieren, machte die Reichshilfe den Reichstagsbesuch für sie zu einer unangenehmen, ihnen nur Lasten aufbürdenden Pflicht, die sich angesichts ihrer Subordinierung vermutlich nicht einmal in eine Sicherung ständischer Mitwirkungsrechte ummünzen ließ.

Das Verhalten der Reichsstädte auf den Reichstagen war in erster Linie von dem Bestreben bestimmt, die zwar seit einem halben Jahrhundert konzeptionell nicht mehr neuartigen, aber im Hinblick auf eine tatsächliche Leistung nicht herkömmlichen Belastungen in Form der Matrikularbeiträge oder allgemeiner und direkter Reichssteuern abzuwehren. Daß die Reichsstädte zunächst nicht versuchten, durch Kooperation mit den Kurfürsten und Fürsten zu einer Anerkennung ständischer Mit- und Selbstbestimmungsrechte zu gelangen und von dieser Berechtigungs- und Handlungsgrundlage aus politisch auf ihre als übermäßig erachtete materielle Beanspruchung moderierend Einfluß zu nehmen, lag in der erdrückenden Dominanz der die Städte meist veranschlagenden Kurfürsten und Fürsten

82) RTA, M. R., Bd. 5, S. 1565f.

83) RTA, M. R., Bd. 5, S. 1580f.

84) Zu dem Prinzip der aragonesischen und katalonischen Cortes, die Abhilfe von Beschwerden zur Voraussetzung einer Bewilligung von Mitteln zu machen, vgl. H. G. KOENIGSBERGER, Die Machtbefugnisse der Abgeordneten in den Parlamenten des 16. Jahrhunderts (1961), in: H. RAUSCH (Hg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, 1. Bd., Darmstadt 1980, S. 382.

begründet⁸⁵⁾ und in der städtischen Furcht vor dem präjudizierlichen, nur durch grundsätzliche Einwendungen zu entschärfenden Charakter der neuen Leistungen, der die Städte, wie diese meinten, in einen »ewigen Servitut« führen würde.

Da an eine offene und grundsätzliche Leistungsverweigerung gegenüber dem Kaiser als der Quelle reichsstädtischer Rechte und Freiheiten nicht zu denken war, bezog sich der obstruktive Widerstand der Städte, den einige sogar durch ein Hilfsbündnis abzusichern erwogen, gegen die Höhe der ihnen auferlegten Matrikelquoten, prinzipieller noch gegen eine Leistung in Form der Matrikel und gegen die Art und Weise ihrer Leistungsverpflichtung, d. h. die Veranschlagung durch die höheren Stände – eventuell noch in Absprache mit dem kaiserlichen Anwalt. Gegen ihre heteronome Veranschlagung durch Kurfürsten und Fürsten und den daraus resultierenden reinen Zwangscharakter der Matrikel hoben einige Städte 1482 Momente der Freiwilligkeit hervor und machten geltend, daß sie Hilfe dem Kaiser als ihrem rechten Herrn zu »Ehre und Gefallen«, aus »gutem Willen« und nicht »aus Schuld« leisteten⁸⁶⁾, und die Freie Stadt Straßburg wandte 1487 gegen die Frankfurter Matrikel von 1486 ein, es sei noch nie Brauch gewesen, die Städte ungeladen in Abwesenheit vom Reichstag zu veranschlagen und das Geld »als eine Schuld« von ihnen zu verlangen⁸⁷⁾. Letztlich erstrebten die Städte jedoch eine von ihnen schon 1454/55 als herkömmlich bezeichnete Leistung nach eigenem Ermessen, nach eigener, fremde Einblicknahme zurückweisender Einschätzung ihres Leistungsvermögens, wie dies im übrigen die Freien Städte generell und unabhängig von den Reichsstädten als ihr spezielles freistädtisches Recht beanspruchten, wenn es um eine auch von ihnen als verpflichtend anerkannte Hilfe gegen Glaubensfeinde zum Schutz der Christenheit ging⁸⁸⁾.

Diese Zielsetzung und die Ablehnung einer ihnen von den höheren Ständen oktroyierten Matrikel waren jedoch nach Lage der Dinge nur mit obstruktiven Mitteln zu bewerkstelligen, indem sich die Städteboten jeder Selbstverpflichtung entzogen, die über die unvermeidliche generelle Bekundung der Hilfsbereitschaft oder eine generelle Hilfszusage hinausging und die Leistung nach städtischen Gesamtkontingenten oder repartierten städtischen Einzelquoten bezifferte. Das bedeutete, daß die Städteboten danach trachteten, sich aus konkretisierenden Beschlußfassungsverfahren zu verabschieden und die Selbstbindung nach Tagungsschluß, eventuell nach weiteren Beratungen auf Städtetagen, dem heimischen Rat selbst zu überlassen. Das bedeutete aber auch, daß sich die Städte von der Entwicklung der Reichstagsverfassung separierten, den Reichstag nur als Ort der Information und allenfalls des unvorgreiflichen Meinungs-austausches gelten ließen und mit dem Ausscheiden aus dem Beschlußfassungsverfahren auch auf die Ausübung dezisiver

85) Einzelheiten der Veranschlagungsverfahren bei E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 114–139.

86) Speyrer Städtetag vom Juni 1482. StadtA Ulm, A 675, Nr. 17.

87) J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum (wie Anm. 67), III, S. 78.

88) E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 119–122, 128.

ständischer Mitwirkungsrechte verzichteten, daß sie letztlich nicht vollwertig repräsentiert waren.

König Albrecht II. hatte im Mai 1438 versucht, den Willensbildungsprozeß der Reichsstädte im Interesse der Handlungsfähigkeit des Reichstages voranzutreiben, indem er den Städten vorschlug, vor dem in Aussicht genommenen Tag auf einer gesonderten Städteversammlung die Verhandlungsgegenstände zu beraten und ihm das Ergebnis bereits vorab mitzuteilen⁸⁹⁾. Kurfürst Albrecht von Brandenburg regte 1483 dem kaiserlichen Gesandten gegenüber an, vor dem von ihm selbst vorgeschlagenen Reichstag die Städte zu versammeln, damit es deren Vertreter auf dem Reichstag dann nicht nötig hätten, die dort gefaßten Beschlüsse erst an ihre Kommunen zu bringen⁹⁰⁾. Nachberatende Städtetage wurden ohnehin zu Vorversammlungen, wenn sich Reichstage wie etwa 1479 bis 1481 in dichter Folge vertagten, nur gelang es den Städten nicht, sich auf eine gemeinsame Haltung zu einigen. Gerade auch die Versuche der Reichsstädte, korporativ zu handeln, und die dabei auftretenden Schwierigkeiten machten die Städte nicht geneigter, sich durch Erklärungen ihrer Gesandten auf dem Reichstag binden und verpflichten zu lassen.

Den höheren Ständen, denen an einer ganz erheblichen Übernahme von materiellen Lasten durch die Städte gelegen war, und vor allem dem Kaiser, der die Ladungen aussprach und dessen Haus in erster Linie von den geforderten Hilfen profitierte, kam es letztlich nur auf die Fähigkeit der Städteboten an, ihre Kommunen noch auf dem Reichstag rechtlich zu verpflichten. Dazu benötigten die städtischen Vertreter eine nicht limitierte, formelle Handlungsvollmacht, eine *plena potestas* oder »vollen Gewalt«⁹¹⁾. Aber gerade mit einer solchen unlimitierten Vollmacht, einer Blankovollmacht, wollten die Stadträte ihre Gesandten nicht ausstatten. Zum einen wollte der Stadtrat nach Möglichkeit absolut freier Geschäftsherr bleiben, sich die letzte Entscheidung vorbehalten und sich nicht, wie der Ulmer Rat 1523 bemerkte, zum Gefangenen seiner Gesandten machen lassen⁹²⁾, zum andern waren Städteboten mit *plena potestas* schutzlos den politischen Pressionen der Fürsten und der kaiserlichen Seite ausgesetzt und konnten kaum eine Zusage verweigern. Deshalb waren die Städte darauf bedacht, nach Möglichkeit die Erteilung einer formellen Handlungsvollmacht überhaupt zu vermeiden, banden ihre Vertreter zumindest im Innenverhältnis strikt an limitierende Instruktionen und hielten sie in fast jedem Fall dazu an, konkretere Verhandlungsergebnisse und Beschlüsse ohne selbst zuzustimmen, lediglich *ad referendum* zu nehmen.

89) RTA, Ä.R., Bd. 13, Nr. 200, S. 420. Vgl. Nr. 201.

90) F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III (wie Anm. 57), Nr. 960, S. 260.

91) Grundsätzlich: G. POST, *Plena Potestas and Consent in medieval Assemblies* (1943), in: DERS., *Studies in Medieval Legal Thought*, Princeton 1964, S. 91–162. Ch. MÜLLER, *Das imperative und freie Mandat*, Leiden 1966, S. 108–124. E. ISENMANN, *Reichsstadt und Reich* (wie Anm. 6), S. 91–100.

92) StadtA Ulm, A 523, Nr. 2, fol. 11v.

Wenn die gewählten Deputierten der französischen *bonnes villes*, darunter eine Vielzahl oder Mehrzahl königlicher Amtsträger, auf den wenigen Generalständen des 15. Jahrhunderts unter dem Druck der königlichen Umgebung Zusagen machten, so wog dies noch nicht allzu schwer, da die Beschlüsse der Deputierten trotz ihrer Vollmacht für die Konstituenten keineswegs bindend waren und die letzte Entscheidung über konkrete Steuerleistungen bei den nachfolgenden Provinzialversammlungen, den Provinzialständen und privilegierten Städten lag⁹³). In England stand die den gewählten Vertretern der Commons abverlangte *plena potestas* im Zusammenhang mit einer ausgeprägten Repräsentationsvorstellung und einer korporativen Solidarität, die in Konflikten mit der Krone aktiviert und mobilisiert werden konnten, sowie mit einem eminent bedeutsamen parlamentarischen Petitionswesen, doch kann der instrumentelle Charakter mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Parlamente als Herrschaftsmittel des Königs nicht übersehen werden. Die deutschen Städteboten waren nicht gewählte Anwälte einer *communitas*, geschweige denn Repräsentanten einer »*communitas communitatum*«, eines Reiches, sondern abgeordnete, häufig dem Rat selbst entnommene Geschäftsträger des Rats als der Herrschaftsspitze, die sich vielfach bereits als gegenüber der Bürgerschaft eigenberechtigte Obrigkeit verstand, teilweise aber auch in bestimmten schwerwiegenden Fragen Rückendeckung bei entscheidungsberechtigten Großen Räten oder noch größeren Gemeindeversammlungen suchen mußten oder wollten⁹⁴). Dieser Umstand wiederum war für die höheren Stände ein Ärgernis, da durch das Hintersichbringen der Städteboten und eine Verständigung des Rates mit der Gemeinde Reichstagsverhandlungen und politische Haltungen von Fürsten publik wurden⁹⁵). Vermutlich wollte der Rat auch angesichts seiner kollektiven Entscheidungsprozesse dem Städteboten keine ihn verpflichtende eigene Entscheidungsbefugnis zubilligen. Wenn der Kaiser von Vertretern »vollen Gewalt ohne weiteres Hintersichbringen«⁹⁶) verlangte, nahm er als Vertreter der traditionellen herrenständischen Herrschaftsauffassung auf das Innenverhältnis zwischen Mandatar und Kon-

93) J. R. MAJOR, *The Loss of Royal Initiative and the Decay of the Estates General in France, 1421–1615* (1961), in: H. RAUSCH (Hg.), *Die geschichtlichen Grundlagen* (wie Anm. 84), S. 359–365. R. FAWTIER, *Das englische Parlament und die französischen Generalstände im Mittelalter* (frz. 1953), ebd., S. 354f. Mit teilweise anderen Akzentuierungen N. BULST, *Die französischen General- und Provinzialstände im 15. Jahrhundert. – Zum Problem nationaler Integration und Desintegration*, in: F. SEIBT/W. EBERHARD, *Europa 1500*, Stuttgart 1987, S. 313–329.

94) E. ISENMANN, *Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800)*, in: P. BLICKLE (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, München 1991, S. 202f., 214–261.

95) F. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz III* (wie Anm. 57), Nr. 1048, S. 363 (1485). RTA, J. R., Bd. 4, Nr. 46, S. 328f. (1524).

96) G. G. v. KÖNIGSTHAL, *Nachlese II* (wie Anm. 25), S. 92f., 94. J. JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz II* (wie Anm. 28), Nr. 439, S. 271; Nr. 445, S. 282.

stituenten oder auf die jeweiligen weiteren Entscheidungsinstanzen und -verfahren von Stadtverfassungen keine Rücksicht.

Städteboten mit plena potestas hatten angesichts der königlichen Prärogative und der fürstlichen Autorität kaum einen politischen Spielraum, sich den Forderungen des Königs und der Versammlung des Reichstags zu widersetzen, sieht man von der Einrede der Leistungsunmöglichkeit ab. Insofern gehörte die königliche Anordnung, Vertreter mit voller Gewalt zu fertigen, damit bindende Beschlüsse gefaßt werden konnten, zu den sehr technisch anmutenden, aber politisch weitreichenden juristischen Herrschaftsinstrumenten. In Kastilien war deshalb 1520 die im Hinblick auf die Durchsetzung einer neuen Steuer erhobene Forderung König Karls V., daß die procuradores der 18 in den Cortes vertretenen Städte mit plena potestas auszustatten seien, in Verbindung mit der demselben Zweck dienenden üblichen Bestechung der städtische Vertreter durch die Krone eine Ursache für den Widerstand einiger Städte in den Cortes und den nachfolgenden Comunero-Aufstand⁹⁷⁾.

Im Reich des 15. Jahrhunderts nahmen die Auseinandersetzungen um die plena potestas der Städteboten zwar keine so dramatischen Formen an, sie wurden jedoch in klarer Erkenntnis der grundsätzlichen und politischen Bedeutung der Bevollmächtigung und in zäher Beharrlichkeit auch mit taktischen Mitteln geführt. Auf dem Wiener Tag von 1460 weigerten sich die Städteboten unter Berufung auf das Herkommen mit Erfolg, ihre Vollmachten offenzulegen⁹⁸⁾. Gegenüber dem Kaiser, der 1471 in Regensburg auf der in der Ladung geforderten vollen Gewalt ohne weiteres Hintersichbringen bestand, machten die Städteboten geltend, daß ihnen auf allen bisherigen kaiserlichen Tagen ein Hintersichbringen nie abgeschlagen worden sei⁹⁹⁾. Vor Eröffnung des Augsburger Tages von 1474 wiederum drohte Friedrich III. unter Berufung auf die Ladungen, bei fehlender Handlungsvollmacht für einen Beschluß und bei Antrag auf Hintersichbringen gegen die Städte wegen Ladungsungehorsams vorzugehen¹⁰⁰⁾. Selbst als der Frankfurter Rat seinen Vertreter nachträglich mit einer von ihnen eigentlich nicht für erforderlich erachteten Handlungsvollmacht versah, wies er ihn an, die Vollmacht so lange es ging zurückzuhalten und erst im Notfalle zu eröffnen¹⁰¹⁾. Auf dem Frankfurter Tag von 1489 verfügten die Gesandten Nürnbergs und Frankfurts zwar über eine formelle plena potestas, doch wurde ihnen von einer Gruppe von Städten nahegelegt, diese Vollmacht lieber zu verschweigen und auf Hintersichbringen zu gehen¹⁰²⁾. Der Speyrer Städtetag vom Juli 1496 beschloß, daß die Städteboten zum bevorstehenden Lindauer Reichstag zwar ausreichende Gewalt, nicht

97) H. G. KOENIGSBERGER, Die Machtbefugnis der Abgeordneten in den Parlamenten des 16. Jahrhunderts (wie Anm. 84), S. 383–389.

98) J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum (wie Anm. 67), I, S. 781. A. M. STRASBOURG, AA 208, fol. 4, 17v.

99) G. G. v. KÖNIGSTHAL, Nachlese II (wie Anm. 25), S. 94.

100) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 471, S. 316.

101) J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 477, S. 333–335.

102) RTA, M. R., Bd. 3,2, Nr. 281c, S. 1092.

aber in schriftlicher Form erhalten sollten¹⁰³). Andererseits war eine korporative Politik der Städte blockiert, wenn fast nur noch die Vertreter der Städte des Schwäbischen Bundes, wie 1489 auf dem Frankfurter Tag, über die in der Ladung verlangte volle Gewalt verfügten¹⁰⁴).

Die Frage von plena potestas und Hintersichbringen leitete einen Umschwung in der städtischen Politik gegenüber dem Reichstag ein, nachdem die Städte 1485 und 1486 wegen notorischen Hintersichbringens nicht mehr geladen worden waren¹⁰⁵) und der Frankfurter Reichstag von 1486 das städtische Gesamtkontingent in der Matrikel über das bisher übliche knappe Viertel hinaus auf fast ein Drittel angehoben hatte. Schon jetzt äußerte Nürnberg die Überzeugung, daß die Städte auf dem bevorstehenden neuen Reichstag kein Hintersichbringen erreichen könnten, daß sie auf jeden Fall in der Matrikel veranschlagt würden und auch bei einer Überforderung nachträglich erfahrungsgemäß weder der Kaiser noch sonst jemand eine Änderung vornähme¹⁰⁶). Auf den neuen Tag zu Nürnberg 1487 wurden zwar wieder Städte geladen, jedoch nicht alle, sondern nur neun der bedeutendsten, die das gesamte Städtecorpus zu repräsentieren und zu verpflichten hatten. Der Kaiser befahl den geladenen Städten bei Verlust aller Freiheiten, Privilegien und aller Rechte, die sie vom Reich oder von sonst jemandem hätten, sowie bei schwerer Ungnade des Reichs, ihre Gesandten mit voller Gewalt zu einem definitiven Beschluß über die Reichshilfe zu fertigen¹⁰⁷). Die Städte versuchten die vom Kaiser verordnete Zwangsrepräsentation zum Teil wenigstens dadurch zu unterlaufen, daß sie auf einem Tag zu Heilbronn im März 1487 übereinkamen, alle Freien und Reichsstädte, sie seien geladen oder nicht, sollten Gesandte mit voller Gewalt ohne weiteres Hintersichbringen nach Nürnberg schicken¹⁰⁸), so daß neben dem Reichstag zugleich ein Städtetag stattfand, auf dem auch die nicht zum Reichstag geladenen Städte ihren Willen zu Reichstagstraktanden bekunden konnten und auf diese Weise doch hilfsweise so etwas wie ein korporatives Gesamthandeln der Städte bewerkstelligt wurde. Indem sich dann auf dem Reichstag die geladenen Städte wiederholt weigerten, die nichtgeladenen durch Repartition der städtischen Gesamtquote für die Reichshilfe zu veranschlagen, und entsprechend der zu Heilbronn getroffenen Vereinbarung die in Nürnberg anwesenden Gesandten nichtgeladener Städte zu ihren Beratungen beizogen, was im übrigen toleriert wurde, verfochten sie konsequent

103) StadtA Ulm, A 675, Nr. 30.

104) RTA, M. R., Bd. 3,2, Nr. 281c, S. 1092.

105) E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 94, 110.

106) StA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Briefbücher, Nr. 40, fol. 37rv.

107) A. M. STRASBOURG, AA 233, fol. 4. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 621, S. 450 (Regest).

108) StadtA Ulm, A 675, Nr. 24. J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II (wie Anm. 28), Nr. 628, S. 458f.

ihre vorgenommene städtepolitische Linie. Im Rahmen des Reichstags agierten sie indes-
sen eher hilflos.

Daß sich die Bedingungen für sie geändert hatten, mußten die Städte erneut auf dem Frankfurter Tag von 1489 erfahren, zu dem alle geladen worden waren, als Kurfürsten und Fürsten die 19 erschienenen Städteboten zur Offenlegung ihrer Vollmachten vor dem Plenum nötigten und diejenigen von den weiteren Verhandlungen ausschließen wollten, die keine volle Gewalt zu einer Zusage der Hilfe besaßen. Die Städteboten wurden, wie von einigen Städten zuvor schon befürchtet, von den Ausschüssen ausgeschlossen. Sie saßen, wie es der Straßburger Bürgermeister Hans von Seckingen ausdrückte, vor der Türe und warteten dort wie streunende Hunde¹⁰⁹⁾. Die Matrikel kam ohne Mitwirkung der Städteboten zustande, doch wurde ihnen immerhin ein Hintersichbringen zugestanden. Hinzu kam, daß die Städte auf Grund unterschiedlicher Vollmachten und Instruktionen, vor allem auch wegen der Sonderrolle der Städte des Schwäbischen Bundes, sich in drei Lager gespalten und einen von internen Spannungen gekennzeichneten Tiefpunkt gemeinstädtischer Politik erreicht hatten¹¹⁰⁾.

In einer Situation stärkster reichsstädtischer Dissoziation erarbeitete eine kleine Gruppe von vier bis acht fränkischen und rheinischen Städten in den Jahren 1489 bis 1492 auf Städtetagen in Speyer ein politisches Programm zur Integration der Freien Städte und Reichsstädte in die Reichstagsverfassung, damit sie durch den Anschluß an die ständische Entwicklung vorenthaltene Selbstbestimmungsrechte geltend machen konnten¹¹¹⁾. Dieses Programm, in dem auch nicht selbstkritische Töne fehlen, enthält die folgenden Punkte: Grundsätzlich seien alle Reichsstädte zu den Reichstagen zu laden. Die Städte sollten dann aber auch die Tage stattlicher als bisher besuchen und die damit verbundenen Kosten nicht scheuen, um größere Belastungen abzuwehren. Angesichts der Nachteile, die den Städten aus ihrem Hintersichbringen bisher erwachsen waren, sollten die Städteboten mit voller Gewalt gefertigt werden. Die Städteboten sollten sich nun aber auch nicht mehr gegen altes Herkommen und Gewohnheit von den Beratungen ausschließen, sich nicht aus den »räthen sondern oder schieben lassen«, ohne dagegen beim Kaiser vorstellig zu werden¹¹²⁾. Die Städteboten sollten sich darum bemühen, Vertreter in die Ausschüsse zu entsenden, in denen die Matrikeln ausgearbeitet wurden. Als Unterlagen für ihre dortige Tätigkeit waren den Ausschußmitgliedern Angaben der Städte über erlittene Schäden, wirtschaftliche und finanzielle Einbußen und zu ihrem Leistungsvermögen mitzugeben¹¹³⁾. Ergänzend zu diesen Maßgaben für den Reichstag wurde an einen

109) RTA, M. R., Bd. 3,2, Nr. 286e, S. 1110.

110) RTA, M. R., Bd. 3,2, Nr. 281a–d, S. 1087–1089; Nr. 278c, S. 1074–1079. Vgl. Bd. 3,1, Nrn. 25e, 257f., 261. A. M. STRASBOURG, AA 231, fol. 35f.

111) StadtA Ulm, A 675, Nrn. 23–27. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 136–138.

112) StadtA Ulm, A 675, Nr. 25 (Speyerer Städtetag vom November 1489).

113) Zu derartigen Unterlagen hinsichtlich früherer Tage s. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich (wie Anm. 6), S. 79–82, 86–89.

geregelten Modus für die Einberufung von Städtetagen gedacht, damit schneller auf kaiserliche Mandate an die Städte reagiert werden konnte. Nur sollten die Städtetage künftig auch besser besucht werden.

Eine Probe aufs Exempel brachte der Wormser Reichstag von 1495, zu dem nun alle Reichsstädte geladen worden waren. Zu Beginn des Reichstags kamen die Städteboten überein, sich an der Reformdiskussion zu beteiligen, aber auch die Beschwerden einer jeden Stadt vorzubringen und sich auf nichts einzulassen, wenn diesen Beschwerden nicht abgeholfen werde. Mit dieser Zielsetzung wurde von den Städten der entscheidende Fluchtpunkt markiert, der den ständegeschichtlichen Übergang von einer einseitigen und mit materiellen Lasten verbundenen Pflichtbindung der auf Land- und Reichstagen versammelten Stände hin zu einer durch die Wahrnehmung von eigenen Interessen substantiierten politischen Berechtigung eröffnet. Belastungen wollten sie übernehmen, sofern alle Stände gleichmäßig und billigerweise nach ihrem individuellen Leistungsvermögen berücksichtigt würden, nur wollte man sich nicht »in ewig tribut oder servitut« begeben oder führen lassen¹¹⁴). Als Berthold von Mainz von den fürstlichen und städtischen Gesandten vor weiteren Verhandlungen die Offenlegung von Handlungsmacht (»macht«) und Instruktion (»bevelch«) verlangte, gaben die Städteboten als gemeinsamen Tenor ihrer Instruktionen an, daß sie dem sich anschließen sollten, was die Kurfürsten, Fürsten und die übrigen Reichsstände beschließen würden, doch daß sie einer jeden Stadt Gebrechen und Beschwerden mit der Bitte um Abhilfe vorbringen sollten, damit die Städte »in guter regierung und wesen beleyben und dester statlicher gedienen mügen«¹¹⁵).

Während die Städte in der Reformfrage übergegangen wurden, konnten sie Vertreter in die Steuerausschüsse entsenden, wo es ihnen gelang, die Gesamtquote der Städte am Anschlag von einem Drittel auf ein Viertel zu senken und in der Frage der Anleihen Belastungen von den Kaufleutegesellschaften und Zünften fernzuhalten. Angesichts derartiger Erfolge der städtischen Ausschußmitglieder in der Steuerfrage, an der den Freien Städten und Reichsstädten am meisten gelegen war, versagte es sich der städtische Protokollant nicht, in seinem Bericht innezuhalten und den Städten vor Augen zu stellen, wie wichtig und nützlich es im Hinblick auf künftige Reichstage sei, sich zu arrangieren und die Voraussetzungen zu erfüllen, damit die Reichsstädte bei den Handlungen zugegen sein und ihre »Notdurft« vortragen, d. h. die materielle und politische Lage der einzelnen Städte und der Städte insgesamt im Hinblick auf ihre existentiellen Bedürfnisse und Leistungsgrenzen geltend machen konnten¹¹⁶). Eine zweite Anleihe als Vorgriff auf den Ertrag des Gemeinen Pfennigs wurde Maximilian jedoch von den Ständen ohne Rücksprache mit den Städten zugesagt.

114) RTA, M. R., Bd. 5, S. 1511.

115) RTA, M. R., Bd. 5, S. 1515.

116) RTA, M. R., Bd. 5, S. 1567.

Nimmt man die allenfalls marginale Rolle der Städte in den Verfassungsfragen hinzu, so wird man von einer nunmehr gesicherten Reichsstandschaft der Städte kaum sprechen können. Es hing von den höheren Ständen ab, in welchem Umfang die Städte in den Beratungs- und Entscheidungsprozeß einbezogen wurden. Obwohl sich die Reichsstädte auf den restlichen Reichstagen der Ära Maximilians über Zurücksetzungen nicht allzu häufig beklagten und mit Suppliken und Einsprüchen auch Erfolg hatten¹¹⁷⁾, vermerkt doch die 1562 in ihrem ersten Teil vorgelegte Städteregeistratur bereits vom Augsburger Reichstag von 1500 an einen deutlichen Rückschlag in der Frage der Reichsstandschaft, da die oberen Stände nicht bereit gewesen seien, die Städte als Reichsstand anzuerkennen¹¹⁸⁾. Ein massiverer Ausschluß von den Handlungen des Reichstages widerfuhr den Reichsstädten 1521 in Worms, wo ihnen das ständische Bedenken bereits als Beschluß eröffnet wurde. Doch nun nahmen die Reichsstädte in prinzipieller verfassungspolitischer Weise und bald mit umfassenden archivalischen Recherchen und juristischen Beweisführungen den Kampf um ihre Reichsstandschaft auf. Dieser Kampf war aber auch nach fast hundertdreißig Jahren mit der schließlichen verfassungsrechtlichen Zuerkennung eines *Votum decisivum* im Westfälischen Frieden von 1648 der städtischen Auffassung nach wegen der fehlenden »Real-Exercierung« des formellen Stimmrechts durch eine Beschlußfassung *uno actu* im Wege einer »simultanen Re- und Correlation« der drei kollegialen Voten noch nicht wirklich erfolgreich entschieden¹¹⁹⁾.

Bereits 1481 hatte ein Gruppe vornehmlich rheinischer Städte die einseitigen Veranschlagung der Städte auf dem Reichstag durch Kurfürsten und Fürsten als eine Art Mediatisierung aufgefaßt und geltend gemacht, daß sie ausschließlich Kaiser und Reich verbunden¹²⁰⁾, oder wie es Straßburger Gesandte Friedrich III. gegenüber ausdrückten, unmittelbar dem Kaiser und sonst niemandem untertan und verbunden seien¹²¹⁾. In ihrem Gutachten von 1543 kamen die städtischen Juristen Dr. Grempe und Dr. zum Lamb, ähnlich wie schon die Städte im Jahre 1481, zu dem Schluß, daß die »ehrbaren Städte«, sollten die höheren Stände Macht und Befugnis haben, ihnen ohne Wissen und Willen nach ihrem Gefallen Lasten aufzubürden, »*nomine, non re frey*« und Reichsstädte, auch nicht dem Kaiser und dem Heiligen Reich, sondern den Kurfürsten und Fürsten unterworfen und dienstbar wären¹²²⁾.

117) Vgl. G. SCHMIDT, *Der Städtetag in der Reichsverfassung* (wie Anm. 2), S. 260–263.

118) StadtA Ulm, A 621, fol. 130rv.

119) E. ISENMANN, *Zur Frage der Reichsstandschaft* (wie Anm. 29), S. 91–95, 106–110.

120) StadtA Augsburg, Litteralien, 16.X.1481 (Speyrer Städtetagsabschied).

121) A. M. STRASBOURG, AA 226, fol. 70.

122) »Summa und inhalt« (wie Anm. 9), S. 88 (eigene Paginierung). E. ISENMANN, *Reichsstadt und Reich* (wie Anm. 6), S. 156, 188f.